

Vergütung von SiGe-Koordinatoren

Dieser Artikel erscheint auf der Seite "**Bauplanung, Technik und Baubetrieb**"

Auch 5 Jahre nach Inkrafttreten der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" gibt es noch keine allgemein anerkannte oder verbindliche Honorierungsempfehlung für eine angemessene Vergütungen der Leistungen des SiGe-Koordinators.

In der Zwischenzeit wurden zwar eine ganze Reihe von Orientierungshilfen veröffentlicht, die überwiegend mit den Baukosten als mehr oder weniger ausschließlichem Parameter ein vermeintlich angemessenes Honorar vorzuschlagen versuchten. Diese z.T. bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Baustellenverordnung erschienenen "Honorartabellen" sind jedoch wenig hilfreich und werden seitens der Architektenkammer Baden-Württemberg nicht zur Anwendung empfohlen.

Hintergrund ist dabei sicherlich, dass diese auf einer viel zu dünnen Basis tatsächlicher Erfahrungswerten erstellt wurden und alle am gleichen Hauptproblem kranken:

Die Bausumme allein ist ein sehr untaugliches Kriterium für die Beurteilung der Schwierigkeit eines Bauvorhabens und damit den Aufwand und eine angemessene und auskömmliche Vergütung für die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

Darüber hinaus werden z.T. der Begriff der "Bausumme" nicht ausreichend definiert bzw. nicht alle SiGeKo-relevanten Kostengruppen berücksichtigt. Außerdem variiert auch die Auffassung über den genauen Umfang der zu erbringenden Leistungen.

In verschiedenen Untersuchungen und Kommentaren wurden daher die in reiner Baukosten/SiGeKo-Honorar-Relation vorgelegten Tabellen als wenig praxistauglich und z.T. als völlig unauskömmlich erkannt und insbesondere die inzwischen in der 3. Fassung vorliegende AKNW-Tabelle mit der darüber hinaus nicht grundsätzlich nachvollziehbaren Unterscheidung in kombinierte und getrennte Beauftragung z.T. heftig kritisiert!

Im September 2001 wurde vom "Ausschuß für Honorarordnung der Ingenieurkammern - AHO" eine weitere Honorierungsempfehlung herausgegeben, die auf den Ergebnissen einer zuvor über die Bergischen Universität Wuppertal durchgeführten Honorarumfrage zu SiGeKo-Leistungen basiert. Diese Umfrage hat jedoch lediglich die gezahlten Honorare und nicht die tatsächlich angemessenen oder für eine Auskömmlichkeit erforderlichen Vergütungen erfasst. Diese "SiGeKo - Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung" ist allerdings aufgrund einer recht unpraktikablen Untergliederung in

- Grundhonorar,
- zuschlagfähige Grundleistungen (in jedem Falle zu vergüten)

mit Kalkulationen in 15 Zuschlagsbereichen mit teils pauschalen Zuschlagsempfehlungen wie "bis zu 100%" oder "auf Zeitnachweis bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale" und

- besondere Leistungen (falls diese Leistungen erforderlich werden)

ebenfalls noch nicht zu empfehlen. Die zuständige Fachkommission des AHO entwickelt ihre Honorierungsempfehlung zur Zeit auch unter Mitarbeit von Vertretern der Architektenkammern weiter und will hierzu verlässliche Erfahrungswerte durch eine neuerliche Umfrage erheben.

Somit liegen daher aktuell bedauerlicherweise keine einfachen Zahlentabellen für eine angemessene Vergütung von SiGeKo-Leistungen, beispielsweise auf der Basis der Bausumme analog der Tafelwerke der HOAI, vor.

Es ist zu empfehlen, das Honorar konkret für das individuelle Bauvorhaben anhand der erforderlichen - und im Vertrag ebenfalls zu definierenden und zu benennenden - Leistungen zu kalkulieren und ggfls. zu

pauschalieren.

Dies ist auch das Arbeitsergebnis einer zu diesem Thema gegründeten Projektgruppe der Bundesarchitektenkammer. Das entsprechende Positionspapier in aktualisierter Fassung vom 01.07.2002 kann hierzu als konkrete Kalkulations- und Argumentationshilfe dienen. Dort ist insbesondere ein Leistungskatalog aufgeführt, der auch zur Vereinbarung des Auftragsumfanges herangezogen werden kann.

» [BAK-Positionspapier zum "Vergütungsanspruch für Leistungen gemäß Baustellenverordnung" als pdf-Datei](#)

Als Zusammenfassung zum Thema Beauftragung und Vergütung kann hier ein Fachreferat beim "2. Forum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen der Bauakademie Biberach" am 21. März mit verschiedenen Honorierungsvorschlägen als Anlage abgerufen werden.

» [Honorar des SiGe-Koordinator / Vergütung der Leistungen nach Baustellenverordnung](#)

» [Anlage zum Vortrag mit Honorierungsvorschlägen als pdf-Datei \(ca. 3,0 MB!\)](#)

Architektenkammer Baden-Württemberg
Geschäftsbereich Architektur und Medien

» [Jochen Stoiber](#)

» [Architektenkammer Baden-Württemberg](#)

SiGeKo: Honorar nicht nach HOAI

Dieser Artikel erscheint auf der Seite "**Baurecht und Honorar**"

Erstmalig wurde über die Vergütung des SiGeKo richterlich entschieden.

1.

Die Vergütung des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung (SiGeKo) richtet sich nicht nach der HOAI. Dies hat das OLG Celle am 05.07.2004 entschieden. Deshalb gilt insbesondere kein Schriftformerfordernis für den Vertragsabschluss.

Geschuldet wird deshalb, wenn keine Vereinbarung getroffen wird, dass übliche Honorar.

Eine Vergütung der SiGeKo-Tätigkeit in Höhe von 0,4% der Nettobausumme liegt im Rahmen des Üblichen.

In der Begründung weist das Gericht in erfreulicher Deutlichkeit – entsprechend der herrschenden Meinung in der Literatur – darauf hin, dass es sich bei der Tätigkeit des Sicherheitskoordinators um eine arbeitsschutzrechtliche Tätigkeit, also um keine typische Architekten- und Ingenieurleistung, handelt.

Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, als Ermächtigungsgesetz zum Erlass der HOAI, habe den Verordnungsgeber nicht zur Regelung der Vergütung von Leistungen des SiGeKo nach der Baustellenverordnung ermächtigt. Während Ziel des Gesetzgebers entsprechend dem Ermächtigungsgesetz war, den Mietanstieg zu begrenzen und die Gewährleistung angemessener Architektenhonorare im Interesse der Baukultur zu gewährleisten, sei Ziel der Baustellenverordnung der Arbeitsschutz auf den Baustellen. Beides sei so unterschiedlich, dass es nicht einmal vergleichbar wäre.

2.

Da der Architekt die Tätigkeit als Sicherheitskoordinator gesondert übernommen hat, stellt sich kein Problem im Hinblick auf das vereinbarte Architektenhonorar. Die geforderte Vergütung von 0,4% der Nettobausumme liegt im Rahmen des Üblichen, jedenfalls aber nicht ohne Weiteres darüber. Die angemessene Höhe lässt das Gericht offen, da der Architekt bei einem anderen Bauvorhaben 0,6% der Nettobausumme erhalten haben soll.

Empfehlung:

Wird der Architekt mit SiGeKo-Leistungen neben Architektenleistungen beauftragt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Leistungen des SiGeKo gesondert, also in einem eigenen Vertrag, vereinbart werden.

Da bisher noch keine verbindlichen Erfahrungen zur Auskömmlichkeit des Honorars vorliegen, empfiehlt sich nach wie vor die individuelle Kalkulation der angemessenen Vergütung anhand der konkreten Erfordernisse des jeweiligen Bauvorhabens. Für durchschnittliche Bauvorhaben ergaben sich dabei nach Erkenntnissen der Architektenkammer – je nach Objekt – Werte zwischen 0,6% und 1,2% der Nettobausumme.

Stuttgart, den 24. August 2004

RA A. Morlock

» Vergütung von SiGeKo-Leistungen - Aufgrund fehlender ausreichend verlässlicher Honorarvorschläge empfiehlt sich für die Vergütung der Leistungen nach BaustellV die Einzelkalkulation.

» Architektenkammer Baden-Württemberg

Vergütungsanspruch für Leistungen gemäß Baustellenverordnung - Argumentation für eine kalkulierte Vergütung und Kalkulationshilfen -

Positionspapier der BAK-Projektgruppe „Baustellensicherheitsrichtlinie“ – Schlußredaktion
18.01.2001/29.01.2001, beschlossen vom BAK-Vorstand 20.06.2001

In der Fassung der RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ vom 24.04.2001 redaktionell aktualisiert

Um die Leistungen gemäß Baustellenverordnung durchzuführen, ist der Architekt in besonderer Weise geeignet. Seit Inkrafttreten am 10. Juni 1998 konnte einige Erfahrung mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) gesammelt werden, dennoch ist die Unsicherheit über das Leistungsbild und die damit verbundene Vertragsgestaltung und Vergütung sowohl in der Architektenschaft als auch bei den Auftraggebern immer noch sehr groß. Die Architektenkammern begegnen dem, indem sie Lehrgänge durchführen und den Kammermitgliedern weitreichende Informationen bieten.

Nach § 4 BaustellV hat der Bauherr die Maßnahmen nach §2 und §3 Abs. 1 Satz 1 zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung stellt die Verantwortlichkeit dementsprechend im Vorwort der Broschüre „Bestellung eines geeigneten Koordinators .- Eine Hilfe für den Bauherren“ (Bestell-Nr. A229, Tel.: 0180/5151510, Fax: 0180/5151511, E-mail: info@bma.bund400.de) klar:

„Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die oberste Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben.

Deshalb sind die Adressaten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.“

Der Ordnungsgeber gibt dem Bauherrn jedoch die Möglichkeit, einen Teil der Maßnahmen, die er gemäß BaustellV zu treffen hat, einem Koordinator zu übertragen. **Da es sich um Bauherrenaufgaben handelt, steht außer Zweifel, dass der Koordinator für diese Leistungen vom Bauherren zu vergüten ist. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Schriftform ist dringend zu empfehlen.**

Damit stellt sich die Frage:

Welche Vergütung ist richtig?

In der BaustellV werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Leistungen des Koordinators sind im wesentlichen geistige Leistungen. Gesichert ist aber, dass die Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nicht unter das allgemeine Leistungsbild nach der HOAI fallen. Weder sind diese Tätigkeiten in den Grundleistungen enthalten, noch ist eine Verbindung zu den besonderen Leistungen gemäß HOAI erkennbar. Auch §31 HOAI (Projektsteuerung), der zwar Bauherrenleistungen definiert, ist nicht anwendbar, da der Abs. 2, der die Honorierung dieser Leistung zu regeln versucht, vom BGH als verfassungswidrig verworfen wurde.

Damit ist in der HOAI kein Ansatz vorhanden, aus dem die Vergütung der Leistungen des Koordinators abgeleitet werden kann. **Damit gilt aber auch, dass die Vergütung des Koordinators frei vereinbart werden muß.**

Um den Koordinatoren für die freie Vereinbarung der Vergütung eine Orientierungshilfe zu geben, wurden von verschiedenen Seiten in Anlehnung an die HOAI Honorarempfehlungstabellen aufgestellt, aus denen mit Hilfe des Parameters Baukosten ein vermeintliches Honorar abzulesen sein soll. Desweiteren gibt es Empfehlungen zu Prozentsätzen der Baukosten.

Diese Tabellen zur Ermittlung der angemessenen Vergütung des Koordinators stehen jedoch nicht nur wegen der fehlenden Erfahrungswerte zum Leistungsumfang und zum tatsächlich benötigten Arbeitsaufwand in der steten Diskussion. Zwischen den derzeit zur Verfügung stehenden Honorartabellen bestehen bei den auf Basis der Baukosten ermittelten Honorarhöhen erhebliche Abweichungen, wie Untersuchungen der Bergischen Universität Wuppertal und der Universität

Stuttgart (veröffentlicht unter www.uni-stuttgart.de/ibl/veroeffentlichungen/paul/honorierung_sigeko_Main.htm) zeigen.

Die ausschließliche Anlehnung an die Baukosten als Grundlage zur Berechnung der Vergütung ist ein ungeeignetes Mittel, da im Wesentlichen andere Faktoren zur Bewertung des Gefährdungsgrades den Leistungsumfang und damit die Höhe der Vergütung des Koordinators bestimmen. Folgende Faktoren müssen in die Ermittlung der Vergütung mit einbezogen werden: z.B.

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Beschäftigten
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt tätig sind
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation
- Erteilung oder Nichterteilung einer Weisungsbefugnis

Die Baustellenverordnung sieht für den Koordinator **keine** Weisungsbefugnis vor. Lässt sich der Koordinator vertraglich dennoch eine Weisungsbefugnis übertragen, ist dieses haftungsrelevant sowie risikoe erhöhend und bei der Kalkulation weitergehend zu berücksichtigen (in der Kalkulationshilfe bleibt dieser Leistungsteil unberücksichtigt).

Um zu einer auskömmlichen und für Koordinator wie auch Bauherrn „angemessenen“ Vergütung zu gelangen, ist es deshalb notwendig, die Vergütung nach Stundensätzen zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass für das § 6 HOAI Zeithonorar nicht gilt. Es können dementsprechend ohne Bindung an Höchst- und Mindestsätze der HOAI Stundensätze vereinbart werden, wie sie auch von anderen technischen Dienstleistern, z.B. Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine, berechnet werden.

Empfehlung zur Vergütung:

Die Abrechnung der Koordinatorenleistung erfolgt nach dem realen Zeitaufwand. Um dem Bauherrn finanzielle Planungssicherheit zu geben, sollte eine Kalkulation der Vergütung erfolgen, die bei ausreichender Sicherheit und Voraussehbarkeit der Grundlagen auch zu einer Pauschalierung der Vergütung führen kann. Im Falle einer solchen Pauschalierung ist es von überragender Bedeutung, den Umfang der Koordinatorentätigkeit exakt festzulegen und sich darüber zu vereinbaren, welche Tätigkeiten mit der vertraglichen Pauschalvergütung abgegolten sind und unter welchen Umständen welche etwaige Zusatzvergütung zu bezahlen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass nur derjenige eine zutreffende Kalkulation der Vergütung erstellen kann, der umfassende Kenntnisse zum Leistungsbild des Koordinators hat. Da die BaustellV jedoch voraussetzt, dass **geeignete** Koordinatoren vom Bauherrn zu benennen sind, ist davon auszugehen, dass diese auch die für das Bauvorhaben erforderlichen Maßnahmen und Leistungsumfänge abschätzen können.

Als Hilfe zur Ermittlung der Vergütung für die Koordination eines Bauvorhabens kann die anliegende Tabelle herangezogen werden.

(Anmerkung der Projektgruppe:

- **Aufforderung an die Kammermitglieder, der BAK ihre Erfahrungen mit der Leistungserfüllung als Koordinator und der Vergütung nach Fertigstellung zugänglich zu machen)**

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Planungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Vorankündigung*	erstellen* Übermittlung an die zuständige Behörde* Aushängen an der Baustelle Anpassen bei erheblicher Änderung*			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Organisations- und Führungskonzept zur Bauausführung	Bestandsaufnahme/Analyse der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken. Im Einzelnen bedeutet das insbesondere: a) Baugrundstück besichtigen, Feststellen von Einflüssen aus dem Baugrundstück und aus der Nachbarschaft. b) Werkplanung aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen und ggf. Anpassungen selbst vornehmen (bei eigener Planung) oder Anpassung veranlassen (bei Fremdplanung). c) Ablauf-/Terminplanung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen, ggf. auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken. Ist eine Ablauf-/Terminplanung noch nicht vorhanden, bei ihrer Erstellung beraten. d) Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle. Koordinieren der Maßnahmen der Planungsbeteiligten im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, insbesondere - bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und - bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken Beraten und Hinwirken auf das Berücksichtigen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in - Ausschreibungs- und Vergabe- und Bauvertragsunterlagen, - Baustelleneinrichtungsplan, - Baustellenordnung.			

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Planungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
(Fortsetzung)	Beraten bei der Prüfung der Angebote und bei der Vergabe*			
SiGePlan	<p>Entwickeln von Maßnahmen</p> <p>a) zum Schutz vor Gefährdungen durch und bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,</p> <p>b) zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer und dem Gesundheitsschutz dienender Einrichtungen.</p> <p>SiGePlan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen. Soweit erforderlich, Anpassen an den Planungsprozess</p> <p>Beraten bei der Aufnahme der Angaben und Anforderungen aus dem SiGePlan in die Ausschreibung</p> <p>Einführen der Planungsbeteiligten in den SiGePlan.</p>			
Unterlage	<p>Analyse der architektonischen und technischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Einordnen von Sicherheit und Gesundheitsschutz in ein Konzept für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten</p> <p>Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen, Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten</p>			
Sonstige Leistungen*				
Zwischensumme excl. Mehrwertsteuer				
+ Nebenkosten	z.B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Planungsphase SiGeKo insgesamt excl. Mwst.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG PLANUNGSPHASE SIGEKO INSGESAMT				

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Ausführungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Vorankündigung*	Fortschreiben und Anpassen der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen*			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausführung einer baulichen Anlage	<p>Organisieren der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauablauf und Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG</p> <p>Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern</p> <p>Beobachten der Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen</p> <p>Hinwirken, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen</p> <p>Hinwirken auf die Einhaltung von Baustellenordnung und Baustelleneinrichtungsplan (soweit vorhanden) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen</p> <p>Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber</p> <p>Konkrete Maßnahmen: - Teilnahme an Baustellenbesprechungen - Einladung zu und Durchführung von Baustellensicherheitsbegehungen (BSB)</p> <p>Dokumentation der BSB, Auswerten der Ergebnisse</p>			
SiGe-Plan	<p>Fortschreiben und Anpassen des SiGePlans bei erheblichen Änderungen</p> <p>Bekanntmachen des SiGePlans und Einführung der Baubeteiligten in den SiGePlan</p> <p>Hinwirken auf Berücksichtigung des SiGePlans und die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen</p>			

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

Tabelle: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SiGe-Koordination

Ausführungsphase	Tätigkeit**	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz EUR/Std. (netto)	geschätzte Kosten EUR (netto)
Unterlage*	Anpassen u. Ergänzen der Unterlage- Dokumentation von Wartungshinweisen und Betriebsanleitungen*			
Sonstige Leistungen*				
Zwischensumme				
+ Nebenkosten	z.B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Ausführungsphase SiGeKo insgesamt excl. Mwst.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG AUSFÜHRUNGSPHASE SIGEKO INSGESAMT				

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

** vgl. hierzu RAB 01, 10, 30 und 31 (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung <http://www.bma.bund.de>)

aufgestellt: 18.01.2001/29.01.2001

BAK-Projektgruppe
Baustellensicherheitsrichtlinie/Baustellenverordnung

beschlossen: 20.06.2001
Bundesarchitektenkammer

gemäß der RAB 30 (Stand 24.04.01) redaktionell aktualisiert:
07.06.2002
BAK-Projektgruppe
Honorierung SiGeKo

**Bauakademie Biberach
an der Fachhochschule Biberach**

SiGe-Koordinator Expertengespräch 2. Forum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen

Fachhochschule Biberach, Donnerstag 21. März 2002

Tagungsprogramm mit Kurzberichten:

- Die Umsetzung der Baustellenverordnung aus der Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes
- Der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen ASGB:
Stand der Arbeit und Ergebnisse im Hinblick auf die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB
(RAB 30 – Geeigneter Koordinator, RAB 31 – SiGe-Plan, RAB 32 – Unterlage)
- Aktuelle Rechtsfragen in Bezug auf die Haftung
- Honorar des SiGe-Koordinators
- Verbesserung des Arbeitsschutzes in Kleinbetrieben
- Qualitätsbeurteilung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes
- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer
Probleme bei der Anwendung in der Praxis

Honorar des SiGe-Koordinator Vergütung der Leistungen nach Baustellenverordnung Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt

Zur Person:

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt

bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg in Stuttgart im Geschäftsbereich "Architektur und Medien" beschäftigt und dort verantwortlich für den Bereich Architektur und Technik. Somit zuständig für alle Fragen aus dem Bereich des Planen und Bauen, gerade also auch im Hinblick auf Planungsgrundlagen, Vorschriften und Richtlinien, die bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu beachten sind.
Hierzu zählt insbesondere auch die Baustellenverordnung.

Information:

Architektenkammer Baden-Württemberg
Geschäftsbereich Architektur und Medien
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2196-148
Telefax: 0711 / 2196-101
Stoiber@akbw.de – <http://www.akbw.de>

Allgemeine Grundsätze zur Honorierung des SiGe-Koordinators:

Durch die Baustellenverordnung wird der Bauherr, als Veranlasser des Bauvorhabens als potentielle Gefahrenquelle, zusätzlich neben den Arbeitgebern verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf seiner Baustelle Sorge zu tragen.

Leistungen nach Baustellenverordnung sind Bauherrenaufgaben!

Der Bauherr kann jedoch seine Verantwortung delegieren und hat insbesondere für die Aufgaben nach § 3 der Baustellenverordnung einen geeigneten Koordinator zu benennen bzw. gegebenenfalls zu beauftragen. Diese Tätigkeit der Koordinierung der Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten hinsichtlich der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist eine durch die Baustellenverordnung neu eingeführte Position, die es im bisherigen Leistungsbild von Architekten und Ingenieuren in dieser Form nicht gab. Es ist zudem eine Leistung, die einen – gegebenenfalls erheblichen – zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Die Leistungen der SiGe-Koordination nach Baustellenverordnung sind auch nicht im Leistungsbild der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure einordenbar, auch wenn es verschiedene Versuche hierzu gab. Hier ist insbesondere Dittmar Wingsch in BauR 3/2001 zu nennen: 'SiGe-Koordination als "Ohnehinleistungen" nach HOAI und somit nicht gesondert zu vergüten.'

Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators ist aber eine Betätigung im Bereich des Arbeitsschutzes. Das der HOAI zugrundeliegende Gesetz bietet jedoch keinerlei Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Vergütung von arbeitsschutzrechtlichen Tätigkeiten.

Die HOAI und ihre Leistungsbilder erfassen die Tätigkeit des SiGe-Koordinators in keiner Weise.

Für die Vergütung kann somit die HOAI nicht – auch nicht mit den Stundensatzvereinbarungen des § 6 – herangezogen werden.

Das Honorar für den SiGe-Koordinator ist frei vereinbar. Die HOAI gilt für diese Leistungen nicht.

In der Baustellenverordnung selbst sind keinerlei Aussagen zur Vergütung enthalten.

Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine verbindliche Honorarordnung für den SiGe-Koordinator fehlt und ist aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Situation bzw. Entwicklung unter den Aspekten Deregulierung, Dienstleistungsfreiheit und freier Wettbewerb auch nicht zu erwarten. Der Verordnungsgeber hat bisher jegliches Tätigwerden abgelehnt.

Auch in den offiziellen Erläuterungen zur Baustellenverordnung, in den Ausarbeitungen des ASGB oder den Informationen der zuständigen Bundes- oder Landesministerien finden sich keine Hinweise zur Vergütung des SiGe-Koordinators!

Jedoch sehen einschlägige Vertragsempfehlungen i.a.R. die "einzelfallbezogene Regelung bzw. Vereinbarung einer Vergütung" für die Leistungen der SiGe-Koordination vor:

- Richtlinie der Staatlichen Hochbau- und Vermögensverwaltung Baden-Württemberg – RiFT: Vertragsmuster M315 "Vertrag über die Koordinierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle – SiGeKo-Vertrag – " (GA BW, 28.02.2002)
- Vertragsmuster der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen

Im Zusammenhang mit der kartellrechtlichen Kritik an Honorarordnungen wurde auch verschiedentlich die Frage erörtert, daß eine öffentlich-rechtliche Institution wie z.B. die Architektenkammern keine Honorarvorschläge herausgeben oder empfehlen kann, und daß dies lediglich Privatpersonen oder dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.

Dennoch besteht allgemein der Wunsch nach einer einheitlichen Honorarregelung. Diese muß von möglichst vielen Beteiligten getragen werden, um sich allgemein und in der breiten Anwendung durchsetzen zu können. Dabei ist bisher die Vorstellung von Honorarvorschlägen durch Tabellen und der Orientierung an den Baukosten geprägt.

Außerdem sollte eine Leistung, die ausschließlich dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle dient, nicht dem freien Preiswettbewerb unterworfen sein, der zwangsläufig zu Lasten dieser Leistung ginge.

Aktuelle Situation bei Arbeitshilfen zur Vergütung:

Seit Inkrafttreten der Baustellenverordnung haben verschiedene Organisationen unterschiedliche Kalkulationshilfen, Empfehlungen und Honorarvorschläge herausgegeben. Im wesentlichen sind dies:

- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (inzwischen in der 3. Fassung, Stand 06/07.2001)
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Bauatelier - Bundesvereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz e.V.
- Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen
- Ingenieurgruppe Tepasse

sowie

- Empfehlung der Bundesarchitektenkammer
- AHO - Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung

Die vorliegenden Tabellen mußten aufgrund weitgehend fehlender Erfahrungswerte zum Leistungsumfang und zum tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand größtenteils als Schätzung auf der Basis einer recht geringen Anzahl von abgewickelten Bauvorhaben (Musterbaustellen) erstellt werden. Erst im Laufe der Zeit entwickelte sich mit der stetig wachsenden Zahl durchgeführter SiGe-Koordinations eine verlässlichere Datenbasis zur Beurteilung einer angemessenen Vergütungskalkulation.

Anmerkungen zu einzelnen Honorarvorschlägen und Empfehlungen:

1. Honorarvorschlag der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, inzwischen in der 3. Fassung, Stand Juni bzw. Juli 2001

Es handelt sich bei diesem Honorarvorschlag um eine Tabelle, die anhand der anrechenbaren Kosten eine Honorarempfehlung ausweist, gegebenenfalls aufgeschlüsselt in das Honorar für die Planungsphase und für die Ausführungsphase. Dabei wird das Gesamthonorar im Verhältnis von ca. 1/3 auf die Planungsphase und ca. 2/3 auf die Ausführungsphase aufgeteilt.

Die Honorarvorschläge gelten für "übliche Neubaumaßnahmen". Weitere Erläuterungen hierzu fehlen. Bei Erschwernissen kann ein Zuschlag bis zu 30 % vereinbart werden.

Besonderheit des Honorarvorschlages der AK NW ist die Unterscheidung in getrennte oder kombinierte Beauftragung, abhängig davon, ob neben der Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auch noch Leistungen der Objektplanung und/oder Objektüberwachung beauftragt werden.

Dieser Abschlag mit der Argumentation eines geringeren Einarbeitungsaufwandes mag bei sehr kleinen Bauvorhaben gerade noch nachvollziehbar sein, wenn der planende und/oder bauüberwachende Architekt in Personalunion auch als SiGe-Koordinator tätig sein kann. Jedoch ist auch in recht kleinen Büros schon für kleinere Bauvorhaben häufig die Regel, Ausführungsplanung, gegebenenfalls Ausschreibung und Vergabe sowie die Bauüberwachung personell zu trennen, so daß hier für den bürointernen SiGe-Koordinator bereits ein vergleichbarer Arbeitsaufwand für die Einarbeitung entsteht wie bei einer externen Beauftragung.

Außerdem erweckt die Splittung des Honorarvorschlages der Eindruck, dass Anteile der Leistungen des SiGe-Koordinators doch Bestandteil der HOAI sind und daher bei der Ausführung durch den Architekten nicht zu vergütet sind!

In verschiedenen Untersuchungen wurde die Tabelle der AKNW als nicht auskömmlich kritisiert. Der nach der 2. Überarbeitung nunmehr in dritter Fassung vorliegende Honorarvorschlag wurde nicht mehr in den Zahlenwerten, sondern in der Definition des Leistungsbildes und der "anrechenbaren Kosten" angepaßt. Inzwischen sollen für die Ermittlung des SiGeKo-Honorars nicht mehr die "anrechenbaren Kosten", die Honorarbasis für die Planungsleistungen bei Gebäuden sind (HOAI § 10), zugrunde gelegt werden, sondern die Kosten aller Bauleistungen, die koordiniert werden sollen. (I.d.R. also KG 300, 400 und 500 DIN 276 sowie KG 200 und 600, sofern dort relevante Kosten entstehen.)

Die Honorarvorschläge der AK NW sind nur als Akquiseinstrument anzusehen, um dem planenden und bauüberwachenden Architekten und Ingenieur bzw. Büro die SiGe-Koordination zu sichern!

2. Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Die Honorartabelle ist wie der Honorarvorschlag der AK NW ausschließlich an den Baukosten orientiert. Die Vorschläge beschränken sich auf Baukosten bis 5.000.000 EUR.

Die Honorare liegen jedoch deutlich über denen der AK NW:
bei 5.000.000 EUR mit 35.000 EUR gegenüber 16.203 EUR bei mehr als dem Zweifachen!
Auch ist die prozentuale Verteilung von Planungsphase zu Ausführungsphase mit einem Verhältnis von ca. 40 % zu 60 % weniger ausführungslastig als beim Vorschlag der AK NW.

Die Gesamthonorare liegen zwischen 1,25 und 0,70 % der Baukosten.
(Zum Vergleich: AK NW 1,25 über 0,32 bei 5 Mio. EUR bis 0,20 % [getrennte Beauftragung] bzw. 0,93 über 0,24 bei 5 Mio. EUR bis 0,15 % [kombinierte Beauftragung] der anrechenbaren Kosten)

3. Bauatelier - Bundesvereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Honorartabelle wurde seit 1998 unverändert publiziert und orientiert sich ebenfalls ausschließlich an den Baukosten.

Die Werte entsprechen sowohl in der Aufteilung zwischen Planungs- und Ausführungsphase als auch der Höhe im wesentlichen denen der Tabelle der Ingenieurkammer BW.

Allerdings ist der Honorarvorschlag bis 50.000.000 DM Baukosten erweitert.

Die Honorartabelle wurde vom BVKSG inzwischen zurückgezogen und durch die Empfehlung der AHO – Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung, Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand September 2001 ersetzt!

4. Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen

Grundlage des Vergütungsvorschlages bilden die anrechenbaren Baukosten, sowie die Bestimmung der Gefährdungszone sowie Bewertungsfaktoren zur Art des Bauvorhabens.

Das Grundhonorar A wurde als fester prozentualer Anteil der anrechenbaren Kosten festgelegt mit:

- 0,25 % der anrechenbaren Kosten für die Planungsphase und
 - 0,55 % der anrechenbaren Kosten für die Ausführungsphase
- (Die Gewichtung zwischen Planungs- und Ausführungsphase mit ca. 1/3 zu 2/3 entspricht somit etwa dem Honorarvorschlag der AK NW)

Darüber hinaus erfolgt eine Einstufung in fünf Gefährdungszonen, die einen Bewertungsfaktor B ergeben:

- Zone I: einfache Baustelle, sehr geringer Gefährdungsgrad 0,6
- Zone II: einfache Baustelle, geringer Gefährdungsgrad 0,8
- Zone III: durchschnittliche Baustelle und Gefährdungsgrad 1,0
- Zone IV: überdurchschnittliche Baustelle, hoher Gefährdungsgrad 1,4
- Zone V: hohe Ansprüche, äußerst schwierige Baustelle, sehr hoher Gefährdungsgrad 1,6

Außerdem wurde ein Bewertungsfaktor C für die Art des Bauvorhabens eingeführt:

- normaler Hoch- und Tiefbau 1,0
- reiner Tief- und Straßenbau 0,8
- Ingenieurbau und Sanierungsarbeiten 1,3

Die Honorare sind somit zu kalkulieren nach der Gleichung:

- Honorar $H_P = A * 0,0025 * b * c$ für die Planungsphase und
- Honorar $H_A = A * 0,0055 * b * c$ für die Ausführungsphase

Entsprechend ergibt sich je nach Gefährdungszone und Art des Bauvorhabens ein prozentualer Anteil des Gesamthonorars von 1,66 % bis 0,38 % der Bausumme.

Die Besonderheit dieses Vorschlages liegt in der Einführung von Gefährdungszonen und der explizit unterschiedlichen Betrachtung von normalem Hochbau, Tief- und Straßenbauarbeiten oder Ingenieurbau und Sanierung.

5. Ingenieurgruppe Tepasse

Die Ingenieurgruppe Tepasse schlägt ebenfalls Honorarzonen entsprechend des Schwierigkeitsgrades der SiGe-Koordination vor. In die hier vorgesehenen 5 Honorarzonen werden die Bauvorhaben nach einem Punkteschema mit den Bewertungsmerkmalen

- Gefährdungspotential Baustelle
- Gefährdungspotential Dritter
- Gefährdungspotential Umwelt

mit je bis zu sechs Punkten und den Bewertungsmerkmalen

- Funktionsbereiche
 - Koordinierungsaufwand Schnittstellenproblematik der Gewerke
- mit je bis zu neun Punkten eingruppiert.

Das Honorar setzt sich aus einem

- fixen Honoraranteil
für feststehende SiGe-Koordinatoren-Leistungen in der Planung
(Vorankündigung, SiGe-Plan, Unterlage)

und einem

- Variablen Honoraranteil
für die Koordination während der Bauausführung in Abhängigkeit vom monatlichen Bauvolumen zusammen. Die Honoraranteile werden dabei anhand der anrechenbaren Kosten nach DIN 276 aus Tabellen ermittelt.

Die Bandbreite der Honorare liegt dabei zwischen 1,4 % und 0,5 % der Bausumme.

(In der auch von Tepasse zitierten Umfrage [s.u. AHO] schwanken die angegebenen Honorare jedoch zwischen 2,8 % und 0,2 % der Baukosten.)

Für Umbauten und Modernisierungen ist eine Erhöhung der Honorare um 20% bis 33% je nach Vereinbarung vorgesehen.

Die Nebenkostenpauschale wird fix mit 6% beaufschlagt.

Tepasse versucht die SiGe-Koordination als Ingenieurleistung grundsätzlich dem Bereich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzuordnen und bezieht sich sowohl mit der Vergütung von Stundensätzen, der Ermittlung der anrechenbaren Kosten oder dem Umbauzuschlag stark auf die HOAI.

6. Empfehlung der Bundesarchitektenkammer

u.a. umgesetzt von der Architektenkammer Hessen

Es wird keine Honorartabelle vorgeschlagen, die mit dem Parameter Baukosten ein vermeintlich angemessenes Honorar ablesen läßt oder Empfehlungen zu Prozentsätzen der Baukosten gibt.

Vielmehr erfolgt die Abrechnung der Koordinatorenleistung nach dem realen Zeitaufwand. Eine Vergütung auf Stundenlohn nach Zeitnachweis wird im allgemeinen jedoch bei keinem Auftraggeber durchsetzbar sein.

Dementsprechend sollte "eine Kalkulation der Vergütung erfolgen, die bei genügender Sicherheit und Voraussehbarkeit der Grundlagen auch zu einer Pauschalierung der Vergütung führen kann. Im Falle einer solchen Pauschalierung ist es von überragender Bedeutung, den Umfang der Koordinatorentätigkeit exakt festzulegen und sich darüber zu vereinbaren, welche Tätigkeiten mit der vertraglichen Pauschalvergütung abgegolten sind und unter welchen Umständen welche etwaige Zusatzvergütung zu bezahlen ist."

Zu beachten ist, daß die Stundensätze frei festgelegt werden können und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckend entsprechend der individuellen Bürosituation ermittelt werden sollten.

Als wesentliche Faktoren zur Bewertung des Gefährdungsgrades, die den Leistungsumfang und damit die Vergütung des SiGe-Koordinators bestimmen sind – nicht abschließend – genannt:

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit (absolut)
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Personen
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt ausgeführt werden
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation

Außerdem sind Erweiterungen des in der Baustellenverordnung vorgesehenen Leistungsumfanges und haftungserweiternde Leistungen wie die Übertragung von Weisungsbefugnis zu berücksichtigen.

Als Hilfestellung für die Ermittlung des Zeitaufwandes und damit der Vergütung wird eine Matrix in Form einer Auflistung mit den beispielhaften Tätigkeiten und Leistungen, getrennt für die Planungsphase und für die Ausführungsphase, vorgegeben.

7. AHO Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung, Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand September 2001

Ausgangspunkt der Praxishilfe ist ein detailliertes Leistungsbild (Kapitel 1), das in 4 Abschnitte gegliedert ist:

- A: Grundleistungen während der Planung der Ausführung
- B: Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens
- C: Zuschlagfähige Grundleistungen
- D: Besondere Leistungen

Grundleistungen (A-C) sind dabei alle Maßnahmen, die auf der Basis der Baustellenverordnung gründen und zwingend umzusetzen sind. Dabei müssen Leistungen, die unabhängig von sonstigen Randbedingungen für jede Baumaßnahme anfallen (A+B) und solche, die nur unter bestimmten Umständen zu erbringen sind (C), unterschieden werden. Aufgrund des zusätzlichen Mehraufwandes und damit verbundener Mehrverantwortung rechtfertigen sich bei letzteren Zuschläge auf das Grundhonorar.

Weitergehende, sonstige Aktivitäten aus dem Bereich der Arbeitssicherheit, die z.T. auch aufgrund weitergehender Auslegungen des Verordnungstextes gefordert werden, sind als Besondere Leistungen zu erfassen. Es ist sinnvoll, diese Besonderen Leistungen explizit zu beschreiben und gesondert zu beauftragen. Die Vergütung ist einzelfallbezogen zu vereinbaren. (Gegebenenfalls ist infolge der erweiterten Verantwortung und Haftung auch eine Abklärung mit dem Haftpflichtversicherer des SiGe-Koordinator ratsam!)

Des weiteren werden die Bauvorhaben in Gefährdungszonen (Zone I bis Zone III) unterteilt (Kapitel 2). Die Zuordnung orientiert sich dabei nicht an dem Schwierigkeitsgrad einer Planung und/oder Erstellung eines Bauvorhabens, sondern am Gefährdungspotential, das sich im wesentlichen aus Art und Anzahl der beteiligten Gewerke ablesen lässt. Für die Zuordnung wurde ein komplexes Punkteschema entwickelt.

Anhand der Herstellungskosten des Bauwerks (Ermittlung nach Kapitel 3) sowie der Eingruppierung in eine Gefährdungszone können dann die Grundhonorare aus einer Tabelle abgelesen werden (Kapitel 4).

Auffällig ist der prozentual mit 25 % sehr gering ausgewiesene Anteil des Grundhonorars für die Phase der Planung der Ausführung, die darüber hinaus noch explizit mit 20% für die Erstellung des SiGe-Plan und 5% für die Erstellung der Unterlage angegeben werden!

Dies ist sicherlich keine angemessene Würdigung der SiGe-Koordination in der Planungsphase, die durchaus noch weit mehr Leistungen und Aufwand umfasst.

Im Vorfeld der Ausarbeitung hat der AHO eine Umfrage zur Vergütungssituation durchgeführt, die statistisch ausgewertet und nach Abgleich auf Leistungserbringung und Leistungsbild als Basis für die Honorartabelle dient.

Im Kapitel 5 werden dann die zuschlagfähigen Grundleistungen nach Punkt C des Leistungsbildes in 10 Kategorien mit einigen Unterpunkten aufgelistet, mit Vorschlägen zum Zuschlag, teils in Form von prozentualen Aufschlägen mit von-bis-Angabe (z.B. 5-25%; bis zu 100%), teils als Zeitaufweis bzw. individuell festzulegende Pauschale.

Nebenkosten werden – wie auch bei den anderen Honorarvorschlägen – separat erfasst und im Kapitel 6 erläutert.

Die Systematik mit der Ermittlung von Grundhonoraren, bedingt erforderlichen Zuschlägen mit einer sehr freien Kalkulation und die zusätzlich eingeführten besonderen Leistungen ist bedauerlicherweise noch nicht ausreichend praxisgerecht und insbesondere auch gegenüber den Auftraggebern schwer transparent zu machen.

Dennoch wurde der Ansatz des AHO auf breiter Basis (u.a. Bauatelier BVKSG, BAK PG) begrüßt und wird als ausbaufähig erachtet. In einer Fachkommission mit untergeordneten Arbeitsgruppen soll eine Überarbeitung und weitere Verbesserung erfolgen. (Tagung der Fachkommission am 8.3.2002)

Vorteile sind die detaillierte Formulierung eines Leistungsbildes, die Berücksichtigung von für die SiGe-Koordination relevanten Kriterien in Form des Gefährdungspotentials sowie die Grundlage von durch Umfragen erhobener Ist-Werte für eine angemessene Vergütung. Zur Verbesserung der Datenbasis soll möglichst kurzfristig eine erweiterte Umfrage durchgeführt werden.

Marktuntersuchung zur Vergütungssituation bei SiGe-Koordinatoren-Leistungen

Umfrage des Lehrgebietes Baubetriebslehre der Bergischen Universität GH Wuppertal 2001 ca. 200 Datensätze zur Erfassung der erzielten Honorare bzw. des realen Zeitaufwand

Faktoren, die Einfluss auf die Honorierung des SiGe-Koordinators haben und für ein auskömmliches Honorar zu berücksichtigen sind, da sie für den zu erbringenden Zeitaufwand wesentlich sind und daher bei der Marktanalyse betrachtet wurden:

Baubeschreibung	Baugestaltung (Architektur)	Bauzeit	Z e i t a u f w a n d S i G e K o
	Bauvolumen		
	Baufläche		
Baukonstruktion	Bauart	Schwierigkeitsgrad	
	Bauweise (z.B. Stahlbeton, Ortbeton, Fertigbauteile)		
	Baufähigkeit		
Baubetrieb	Baufähigkeit (Neubau, Umbau und/oder Abbruch)	Schwierigkeitsgrad	
	Bauverfahren		
	Manntage		
Baustelle	Unternehmenszahl	Schwierigkeitsgrad	
	Lage der Baustelle		

Des weiteren wurden in der Umfrage auch die Vertragliche Bedingungen abgefragt:

- Bauherrentyp
- Vertragsdauer
- Tätigkeitsumfang der SiGe-Koordinator

Die Auswertung der Umfrage muß jedoch bei der doch recht geringen Datenbasis als schwierig angesehen werden und erfordert eine Reihe von hypothetischen Annahmen:

- optimale Erbringung der Leistungen durch den SiGe-Koordinator
- gleiches Leistungsniveau aller SiGe-Koordinatoren
- vergleichbares Leistungsbild und Leistungsumfang

Weitere Problematik der Umfrage:

- Erfassung der tatsächlich vereinbarten Honorare und weniger der tatsächlich erforderlichen!
- Zum Zeitpunkt der Umfrage waren als Kalkulationshilfen lediglich ausschließlich baukostenorientierte Honorartabellen wie die der AK NW verbreitet. Erwartungsgemäß spiegelt sich deren Vorgaben auch im Ergebnis der Umfrage wieder.
 (= > keine Berücksichtigung der relevanten Faktoren für eine fallbezogene angemessene Vergütung wie Schwierigkeitsgrad, Manntage in Relation zur Bauzeit oder Anzahl der Unternehmen)

Die wesentlichen Erkenntnisse und Auswertungen der Umfrage in der Einzelbetrachtung

1. Gesamtbaukosten

sollten nicht die Grundlage für die Kalkulation der Vergütung sein.

Sie spielen allenfalls eine indirekte Rolle, da sie Parameter für Zeitaufwand, Fläche und Volumen des Bauwerks aber auch Bauart (Material) oder auch sonstiger Einflüsse wie die regionale Situation sein können.

- bis ca. 4 Mio. DM Bausumme relativ unstetiges Ergebnis (SiGe-Honorar ca. 2,07% - 0,27%)
- Trendlinie logisch:
mit Erhöhung der Bausumme Abnahme des prozentualen Anteiles des SiGeKo-Honorars

2. Bauzeit

wird beeinflusst von Fläche und Volumen des Bauwerks und Bauart und Bauweise

- Ergebnis sehr unstetig, aber logische Trendlinie:
Abnahme des prozentualen Vergütungsanteils mit zunehmender Bauzeit

3. Baufläche

und

4. Bauvolumen

- im unteren Bereich ebenfalls wieder eher unstetig, aber logische Trendlinie

5. Erbrachte Teilleistungen der SiGe-Koordination

- keine allgemeines Schema, keine aussagefähige Trendlinie
- => kein einflußnehmendes Kriterium für die Honorierung

6. Schwierigkeitsgrad

relevant ist nicht die fachliche Schwierigkeit bei der Realisierung des Bauwerkes, sondern die Schwierigkeit bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz

=> Abhängigkeit vom "Gefährdungspotential der Baustelle"

=> unterschiedliche Schemata zur Ermittlung von Schwierigkeitsgrad / Gefährdungspotential

- Umfrageergebnis: keine aussagefähige Trendlinie

7. Manntage:

Abhängigkeit von der Anzahl der beschäftigten Personen auf der Baustelle und der Bauzeit

- auch hier wieder im unteren Bereich sehr unstetiger Verlauf
- außerdem unlogische Trendlinie:
Verringerung des prozentualen Honoraranteils mit steigenden Manntagen!

8. Unternehmenszahl

- Sehr unstetig und in der Trendlinie ebenfalls unlogisch:
mit steigender Unternehmenszahl sinkender Honoraranteil!

In weiteren Projektgruppen wurden noch Einzelauswertungen durchgeführt:

- 7 Einzelprojekten eines ausgewählten Koordinator im Vergleich
- Bauaufgabe "Neubau"
- Bauaufgabe "Umbau"

Ein interessanter Aspekt der Umfrage, der jedoch nicht weiter untersucht wurde, war:

- 40 % der Befragten gaben Kostendeckung an
- 30 % der Befragten erzielten keine Kostendeckung
- 30 % machten hierzu keine Aussage

Ergebnisse und Ausblick der Untersuchung:

Die Vergütung sollte nicht auf der Grundlage der Baukosten kalkuliert werden.

Diese sind beispielsweise Ergebnis der Faktoren Baufläche und Bauvolumen. Die Relation zwischen Baukosten und Baufläche bzw. Bauvolumen ist jedoch nicht proportional, da noch weitere Faktoren wie Baumaterial oder Konstruktion etc. Einfluss haben.

Baukosten sind ein Resultat aus anderen Faktoren.

Daher sollten statt des Resultates gleich die ursächlichen Faktoren betrachtet werden

Relevante Faktoren, die bei der Vergütungskalkulation berücksichtigt werden sollten:

- **Bauzeit**
insbesondere in Relation zu anderen Faktoren oder in Bezug auf Störungen und Verzögerungen, weniger von der absoluten Länge betrachtet
- **Baugestaltung**
beeinflusst sowohl Bauzeit als auch Schwierigkeitsgrad der SiGe-Koordination (z.B. enge Räume)
- **Bauvolumen, Baufläche**
beeinflussen über die Größe der Baustelle auch die Anzahl der Beschäftigten da nicht proportional zueinander, separat voneinander zu betrachten
- **Bauart (Material)**
bringt unterschiedliche Gefährdungs- und Schwierigkeitsgrade mit sich
- **Bauweise**
bedingt u.U. Erhöhung von Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad der SiGe-Koordination (Fertigbau)
- **Bauaufgabe**
Neubau, Umbau oder Abbruch bringen unterschiedliche Abläufe und Arbeitsbedingungen mit sich
- **Bauverfahren**
neue Technologien können Gefahren oder auch Termindruck erzeugen
- **Manntage, Unternehmenszahl**
je mehr Manntage und je höher die Unternehmenszahl desto schwieriger ist die Koordination
- **Lage der Baustelle**
Einflüsse von Nachbargrundstücken oder der Verkehrssituation können Gefährdungen bringen
- **Besonders gefährliche Arbeiten**
- **Gefahrklasse des Bauwerkes**
je nach den auf der Baustelle vertretenen Gewerken Erhöhung der Gefahrenklasse

Fazit / Erkenntnisstand nach ca. vier Jahren Baustellenverordnung:

Die bisher übliche alleinige Orientierung an Baukosten zur Kalkulation des Honorars ist zwar eine aus der Praxis der HOAI vertraute Vorgehensweise, jedoch nach bisheriger Erkenntnis bei der SiGe-Koordination nicht ausreichend.

Jeder Ermittlung und Vereinbarung einer angemessenen Vergütung muß zunächst ein klares, individuell und auf das jeweilige Bauvorhaben bezogenes Leistungsbild zugrunde liegen, welches sinnvollerweise vertraglich exakt definiert werden sollte.

Wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation eines auskömmlichen Honorars haben

- Zeitaufwand
- fachliche Erfordernisse
- Risiko und
- sonstige Umstände

Dabei sind **alle relevanten planmäßigen Faktoren** zu berücksichtigen. Dies sind u.a. beispielsweise:

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit
- Dauer der Bauzeit in Personentagen der Beschäftigten
- Anzahl der vor Ort tätigen Personen
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt ausgeführt werden
- Anforderungsgrad an dem Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SiGePlan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation

Das wichtigste Kriterium ist dabei der Gefährdungsgrad für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Bau auf der konkreten Baustelle. Die Baukosten allein sind kein aussagekräftiges Kriterium für die Festlegung des Honorars, da sie in keinem unmittelbaren oder proportionalen Zusammenhang mit dem Gefährdungsgrad stehen.

Für eine angemessene Honorierung des SiGe-Koordinators sind neben den vorgenannten für die Leistungserbringung relevanten Faktoren auch **alle weiteren einflußnehmenden Faktoren** wie:

- Einfluß nicht planmäßiger Leistungen (Anpassung des SiGe-Planes oder der Vorankündigung, ...)
 - erhöhter Zeitaufwand des SiGe-Koordinator bei Änderungen in der Planung und im Ablauf
 - Einarbeitungsaufwand bei der Beauftragung mehrerer Koordinatoren
- zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Leistungen der Baustellenverordnung kann grundsätzlich nicht losgelöst betrachtet werden von

- Vertragsgestaltung
- Leistungsumfang
- Haftung

Von den bisherigen Betrachtungen zur Honorierung des SiGe-Koordinators nicht erfasst ist im Übrigen die Übernahme weiterer Bauherrenaufgaben wie der des "Verantwortlichen Dritten" nach § 4 Baustellenverordnung

bzw. sonstiger – auch haftungserweiternder – Leistungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, z.B.:

- SiGe-Koordination mit Weisungsbefugnis
- Aufstellen einer Baustellenordnung
- Ausarbeiten eines Baustelleneinrichtungsplanes
- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (relevant bei getrennter Beauftragung der SiGe-Koordination für Planungsphase und Ausführungsphase)
- weitere denkbare "besondere Leistungen", z.B.
 - Aufstellen eines Fluchtplanes
 - Organisationskonzept zu Sicherheitsfragen auf der Baustellen
 - Kostenanalysen verschiedener sicherheitstechnischer Lösungen

Deren Beauftragung ist wiederum nach individuellen Kriterien zu beurteilen, separat zu beauftragen und zu vergüten.

Quellen / Literatur

Architektenkammer Baden-Württemberg
Merkblatt Nr.: 60 - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV) - Hinweise zur Handhabung der Verordnung -

Honorarhandbuch für Architekten und Ingenieure
Herausgegeben von Manfred v. Bentheim und Karsten Meurer
Ernst & Sohn Verlag, Berlin; 2002

Handbuch Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination auf Baustellen
Ingenieurgruppe Tepasse, E. Schmidt Verlag, Berlin; 2001

Bundesarchitektenkammer – <http://www.bak.de>
Askanischer Platz 4, 10963 Berlin
Tel.: 030 / 263 944 –0, Fax: 030 / 263 944-90

Architektenkammer Hessen – <http://www.akh.de>
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden
Tel: 0611 / 17380 • Fax: 0611 / 173840

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen – <http://www.aknw.de>
(http://www.aknw.de/service/praxishinweis_der_aknw%20.htm
bzw. <http://www.aknw.de/service/honorarvorschlag.htm>)

Bau-Atelier - Vereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz - BVKSG e.V.
Sperlingsgrund 15a, 04158 Leipzig
Tel.: 0341 -5 21 36 65 • Fax: 0341 -5 21 38 61 • <http://www.bvksg.de>

Architektenkammer Thüringen – www.architekten-thueringen.org
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 210500 • Fax: 0361 / 2105050

AHO Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V.
Spandauer Damm 73 • 14059 Berlin
Tel: 030 / 32 60 78 70 • Fax: 030 / 32 60 78 71 • <http://www.aho.de/>
Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung
Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO, Stand: September 2001, Verlag: Bundesanzeiger, Köln

**Honorierung der Leistungen des
Koordinator gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung – BaustellV): Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator**

Die Anwendung von Honorartabellen für die Bewertung der Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung ist nach unserer Einschätzung risikobehaftet, da diese sich in der Regel ausschließlich an Bau- oder Herstellungskosten orientieren, nicht aber den tatsächlichen Schwierigkeitsgrad des Bauvorhaben berücksichtigen.

Diese "Baukosten" oder "Herstellungskosten" sind dabei z.t. nicht näher definiert und sollten keineswegs mit den "anrechenbaren Baukosten" nach HOAI zur Ermittlung des Architektenhonorares gleichgesetzt werden. Für die Leistungen des SiGe-Koordinator nach Baustellenverordnung sind u.a. insbesondere auch die technischen Einrichtungen eines Gebäudes (z.B. Unterlagen für spätere Arbeiten am Bauwerk gem. §3 (2) Ziff. 3 BaustellV) oder das Herrichten und Erschließen von Grundstücken für das Bauvorhaben (Kostengruppe 200 nach DIN 276) relevant.

Daher sollten selbstverständlicherweise bei der Verwendung von Honorartabellen mit Baukostenstaffelung die Kosten aller Leistungsbereiche und Gewerke und damit aller Kostengruppen nach DIN 276 in vollem Umfange berücksichtigt werden, für die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu erbringen sind.

Darüber hinaus können die Herstellungskosten jedoch kaum ein aussagekräftiger Indikator für den individuell zu berücksichtigenden Schwierigkeitsgrad des Bauvorhaben sein oder z.B. Mehraufwendungen bei Umbauten oder bei schwieriger Grundstückssituation gerecht werden.

Da außerdem z.Zt. ein ausreichender und aussagekräftiger Datenstamm aus abgeschlossenen und abgerechneten Bauvorhaben noch nicht vorhanden ist, müssten solche Tabellen im wesentlichen aus Kostenschätzungen entstanden sein.

Solange noch kein verlässliches Beurteilungskriterium für die Eingruppierung der Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung vorhanden ist, sollte die Anwendung und Aufstellung von Honorartabellen mit der erforderlichen Zurückhaltung erfolgen.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat daher keine eigene Honorartabelle herausgegeben!

Zum Überblick über verschiedene herausgegebene Tabellen sind nachfolgend jedoch die 3 Tabellen mit Honorarempfehlungen des Bauatelier - Vereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz BVKSG e.V., der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie der Architektenkammer Nordrheinwestfalen angefügt.

Nach Einschätzung verschiedener Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren liegt die Honorarempfehlung des Bauatelier BVKSG e.V. im realistischen Kostenrahmen.

Bei Pauschalierungen des Honorares sollten immer auch Regelungen für Bauzeitverlängerungen oder Planungs- und Ausführungsänderungen u.ä. vereinbart werden.

Solange es noch viel zuwenig Vergleichswerte gibt und sich keine Üblichkeit gebildet hat, empfehlen wir nach wie vor eine Vergütung nach Zeitaufwand. Um die erforderliche Honorarsumme insgesamt ermitteln zu können, sollen von einer Stundensatzkalkulation anhand der vertraglich vereinbarten Leistungen, die als Si-Ge-Koordinator übernommen wird, ausgegangen werden. Da sich die Honorierung nicht nach HOAI richtet, kann auch der Stundensatz frei vereinbart werden. Demzufolge kann von den individuellen Bürokosten ausgegangen werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Honorierung der Leistungen gemäß BaustellV

Autor: Berthold Edin, Beratender Ingenieur, akkreditierter SiGe-Koordinator

**Honorierungssätze bei Hochbauprojekten und Ingenieurbauwerken
mit einem mittleren Schwierigkeitsgrad**

Herstellungskosten	2 Leistungsphasen	%-Satz	DM	Anmerkungen
bis 499.999	Planungsphase		2.500	Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind unabdingbare Voraussetzungen für das Bauen unserer Zeit. Sie gehören zu den Grundpflichten des Bauherrn. Im Blick auf die Anforderungen der Baustellenverordnung ist es zweckmäßig und hilfreich, Beratende Ingenieure mit der Wahrnehmung der Leistungen gemäß Baustellenverordnung zu beauftragen.
	Ausführungsphase		3.750	
	Summe		6.250	
500.000	Planungsphase	0,50	2.500	Erste Erfahrungen zu Aufwand und Nutzen der Instrumente der BaustellV wurden in Deutschland auf Musterbaustellen, bei denen die EG-Richtlinie „Baustellen“ angewandt wurde (z.B Bau der Landesgewerbeanstalt Nürnberg, Friedrichstadtpassage Berlin, Verwaltungsgebäude der IG Bauen - Agrar - Umwelt Frankfurt/Main und in Sachsen-Anhalt) gesammelt.
	Ausführungsphase	0,75	3.750	
	Summe	1,25	6.250	
700.000	Planungsphase	0,50	3.500	Gemäß Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 29.06.1998 werden die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung angewiesen, bei Bundes- und Landesbaumaßnahmen, für die ausnahmsweise die Aufgaben von einem freiberuflich tätigen Ingenieur wahrgenommen werden, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und die Höhe der Vergütung mit dem freiberuflich Tätigen vor Erbringen der Leistung zu vereinbaren. Dieses Vorgehen empfehlen wir auch privaten Auftraggebern.
	Ausführungsphase	0,75	5.250	
	Summe	1,25	8.750	
800.000	Planungsphase	0,49	3.900	Die Übernahme eines Auftrages als SiGe-Koordinator bedarf einer gesonderten Honorierung. Auf keinen Fall läßt sich die HOAI ansetzen. Ihre (gesetzliche) Zielsetzung und Struktur gehen von anderen Voraussetzungen aus als die Baustellenverordnung.
	Ausführungsphase	0,74	5.900	
	Summe	1,23	9.800	
900.000	Planungsphase	0,49	4.400	Die nebenstehende Tabelle entspricht ersten Erfahrungen und wird zur Anwendung empfohlen, zumindest bis bundesweit einheitliche Empfehlungen bzw. Regelungen eingeführt sind. Als denkbare Alternative kann eine Pauschalierung des Honorars in Frage kommen. Hierzu können Zeithonorare vereinbart werden.
	Ausführungsphase	0,74	6.700	
	Summe	1,23	12.300	
1.000.000	Planungsphase	0,49	4.900	Nach ersten Erfahrungen lassen sich die genannten Sätze nur annähernd genau verwenden. Die vertragliche Gestaltung hängt sehr wesentlich vom Schwierigkeitsgrad der zu vereinbarenden Leistung ab, von der Ausgestaltung des Sicherheitsplanes, von der plangerechten Einrichtung der Baustelle und von der tatsächlichen Kontrolle der Baustellenabläufe.
	Ausführungsphase	0,74	7.400	
	Summe	1,23	12.300	
2.000.000	Planungsphase	0,48	9.600	Denkbare Alternativen liegen in der Abrechnung nach vereinbarten Stundensätzen.
	Ausführungsphase	0,72	14.400	
	Summe	1,20	24.400	
3.000.000	Planungsphase	0,46	13.800	Diese Honorierungssätze wurden an alle Städte und Gemeinden versandt. Eine Fortbildung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustellen kann bei der Ingenieurakademie Baden-Württemberg, Plochinger Straße 3, 73730 Esslingen, Tel: 0711/939213-14, Fax 0711/93921399, absolviert werden.
	Ausführungsphase	0,69	20.700	
	Summe	1,15	34.500	
4.000.000	Planungsphase	0,44	17.600	
	Ausführungsphase	0,66	26.400	
	Summe	1,10	44.000	
5.000.000	Planungsphase	0,42	21.000	
	Ausführungsphase	0,61	30.500	
	Summe	1,03	51.500	
6.000.000	Planungsphase	0,39	23.400	
	Ausführungsphase	0,66	33.600	
	Summe	0,95	57.000	
7.000.000	Planungsphase	0,36	25.200	
	Ausführungsphase	0,51	35.700	
	Summe	0,87	60.900	
8.000.000	Planungsphase	0,34	27.200	
	Ausführungsphase	0,46	36.800	
	Summe	0,80	64.000	
9.000.000	Planungsphase	0,32	28.800	
	Ausführungsphase	0,42	37.800	
	Summe	0,74	66.600	
ab 10.000.000	Planungsphase	0,30	30.000	
	Ausführungsphase	0,40	40.000	
	Summe	0,70	70.000	

Honorarempfehlungen des Bau-Atelier - Vereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz an seine Mitglieder

Die folgende Tabelle enthält die vom Bau-Atelier erarbeiteten Honorarempfehlungen für seine Mitglieder. Analog zur Berechnung des Honorars nach HOAI werden die Leistungen für die Planungsphase und

die Ausführungsphase an die anrechenbaren Baukosten gekoppelt. Die prozentualen Wert sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Die Honorarhöhe berücksichtigt die inhaltlichen Forderungen der BaustellV in vollem Umfang, soll aber auch eine "Auskömmlichkeit" für die Tätigkeit des Koordinators ermöglichen.

Honorartabelle (erstellt: Bau-Atelier, BVKSG e.V., Stand Januar 1999)

Baukosten	Planungsphase		Ausführungsphase		Gesamt	
	%	DM	%	DM	%	DM
500.000	0,50	2.500,-	0,75	3.750,-	1,25	6.250,-
600.000	0,49	2.940,-	0,72	4.290,-	1,21	7.230,-
700.000	0,48	3.360,-	0,67	4.655,-	1,15	8.015,-
800.000	0,47	3.760,-	0,63	5.000,-	1,10	8.760,-
900.000	0,46	4.140,-	0,58	5.175,-	1,04	9.315,-
1.000.000	0,45	4.500,-	0,53	5.250,-	0,98	9750,-
2.000.000	0,42	8.500,-	0,50	10.000,-	0,92	18.500,-
3.000.000	0,41	12.375,-	0,48	14.550,-	0,89	26.925,-
4.000.000	0,40	16.000,-	0,47	18.400,-	0,87	34.400,-
5.000.000	0,39	19.375,-	0,46	24.250,-	0,85	43.625,-
6.000.000	0,37	22.500,-	0,45	27.300,-	0,82	49.800,-
7.000.000	0,36	25.375,-	0,43	30.100,-	0,79	55.475,-
8.000.000	0,35	28.000,-	0,41	33.200,-	0,76	61.200,-
9.000.000	0,34	30.375,-	0,40	36.000,-	0,74	66.375,-
10.000.000	0,32	32.500,-	0,39	39.000,-	0,71	71.500,-
15.000.000	0,29	43.500,-	0,37	56.250,-	0,66	99.750,-
20.000.000	0,25	51.000,-	0,35	70.000,-	0,60	121.000,-
25.000.000	0,24	60.000,-	0,32	81.250,-	0,56	141.250,-
30.000.000	0,22	67.500,-	0,30	90.000,-	0,52	157.500,-
40.000.000	0,20	80.000,-	0,26	104.000,-	0,46	184.000,-
50.000.000	0,17	87.500,-	0,25	125.000,-	0,42	212.500,-

Die vertragliche Bindung eines Koordinators auf Basis eines Stundenhonorars wird vielfach vom Bauherrn angeregt. Schlüsselst man die Tätigkeitsinhalte in den zwei Leistungsphasen der Tä-

tigkeit des Koordinators auf, bezieht die Anzahl der Planer bei großen Objekten, die Anzahl der Firmen, die Gewerkevielfalt usw. ein, erhält man vergleichbare Werte für das Gesamthonorar für

die oben genannten Bauvolumen. Der Stundensatz sollte dabei nicht unter 125,- DM liegen. Eine Vereinbarung über Spesen, Fahrtkosten etc. sollte immer individuell getroffen werden.

Sicherheitskoordination auf der Baustelle

Vorsicht vor Honorarempfehlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

von Diplom-Volkswirtin Alexandra Kotthoff, Nürnberg

Bavor Sie Leistungen als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) nach der neuen Baustellenverordnung in Ihr Angebotsprofil mitaufnehmen, müssen Sie die Frage klären, welches Honorar Sie für die Leistung verlangen wollen. In der Ausgabe 4/99 haben wir Ihnen dazu bereits einige Tips gegeben. Die Grundaussage lautet: Das Honorar ist frei vereinbar.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als Vorreiter

Weil Architekten und Ingenieure sich mit der eigenständigen Kalkulation von SiGe-Honoraren anscheinend schwer tun, hat sich die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (NRW) berufen gefühlt, eine Honorarempfehlung in Form einer Tabelle auszuarbeiten. Da damit zu rechnen ist, daß Ihnen diese Honorarempfehlung noch häufiger „über den Weg läuft“, gehen wir nachfolgend auf die Tabelle ein.

Die Tabelle wurde in die Form einer baukostenbezogenen Honorartafel – analog den HOAI-Honorartafeln – gebracht. Dabei wird zwischen zwei „Leistungsphasen“ unterschieden: der Planungsphase und der Ausführungsphase.

Zusätzlich differenziert das Tabellenhonorar – absolut HOAI-systemfremd – nach den Personen, die die SiGe-Koordination erbringen. Dem (Sicherheits-)Sonderfachmann werden (für dieselbe Tätigkeit) höhere Honorare zugedacht als dem Architekten. Letzterem werden hohe Synergieeffekte mit der gleichzeitig durchzuführenden Bauüberwachung unterstellt, die ein niedrigeres Honorar rechtfertigen sollen.

Ist die Honorartafel verbindlich?

Die Honorartafel ist nicht verbindlich. Es handelt sich nur um eine Empfehlung. Ob die Vertragspartner dieser Empfehlung folgen, bleibt ihnen freigestellt. Sie können das Honorar auch frei vereinbaren.

Hinweis: Sie müssen aber davon ausgehen, daß diese offizielle Empfehlung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von der Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab für die „übliche Vergütung“ (§ 623 Bürgerliches Gesetzbuch) herangezogen werden wird. Deshalb kann sie auch für Sie relevant werden. Und zwar dann, wenn Sie für die Übernahme der Leistungen eines SiGe-Koordinators keine Honorarvereinbarung getroffen haben. Dann richtet sich Ihr möglicher werkvertraglicher Honoraranspruch nach der „üblichen Vergütung“.

Welche Leistungen sind mit dem Tabellenhonorar abgegolten?

Leider wurde veräumt, ein mit der Honorartabelle korrespondierendes Leistungsbild – wie die HOAI dies jeweils aufweist – zu formulieren. Mißverständnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den mit diesen Honoraren abgegoltenen Leistungsumfang sind deshalb vorprogrammiert. Dem Risiko, für alles und jedes in Zusam-

Noch keine Erfahrungswerte über Honorierung

Honorar korreliert mit Baukosten

Richtschnur für die übliche Vergütung

Leistungsbild nicht definiert

menhang mit der Sicherheitskoordination leistungspflichtig gemacht zu werden, sollten Sie sich nicht aussetzen.

Unser Tip: Definieren Sie Ihren Leistungsumfang als SiGe-Koordinator genau und machen Sie ihn zum Vertragsinhalt.

Wie stellen Sie sich mit den Tabellenhonoraren?

Um es auf den Punkt zu bringen: Das Tabellenhonorar steht in keinem Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand, den damit verbundenen täglichen Ärger auf der Baustelle und den erheblichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken. Auf einer 30 Mio. DM-Baustelle würden Sie zum Beispiel für die Verantwortung und die Organisation der Einhaltung der Baustellensicherheitsrichtlinie über die gesamte Bauzeit mit gerade einmal 10.000 DM honoriert.

Wieso derartige Honorarempfehlungen von einer Kammer herausgegeben werden, die eigentlich die Interessen ihrer Mitglieder vertreten sollte, können wir Ihnen nicht beantworten. Wir können Sie nur davor warnen, zu diesen Bedingungen die weitreichenden Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung zu übernehmen. Also Vorsicht, wenn der Bauherr Sie gönnerhaft „zu den Honorarempfehlungen Ihrer Kammer“ beauftragen möchte. Es droht ein Verlustgeschäft.

Ihre Honorarstrategie für die SiGe-Koordination

Wenn Sie mit Ihrem Auftraggeber über die Honorierung der Leistungen für die SiGe-Koordination verhandeln, sollten Sie die folgenden vier Punkte beachten:

1. Kalkulieren Sie Ihren Aufwand und Ihr Risiko genau und bieten Sie Ihre Leistungen auf der Grundlage dieser Kalkulation an. Unterstellen Sie bei dieser Kalkulation keine allzu hohen Synergieeffekte mit der Bauüberwachung (LPH 8) des § 15 HOAI. Die Sicherheitskoordination ist kein laxer „Nebenher-Job“. Sie ist mit einem enormen Aufwand sowie Behörden- und Schriftverkehr verbunden.
2. Falls Sie auf die Tabellenhonorare der Architektenkammer NRW „festgenagelt“ werden sollen: Beschreiben Sie den zugrundezulegenden Leistungsumfang genau. Schließen Sie Leistungsteile aus, bis die verbleibende Leistungsschuld durch die Tabellenhonorare kalkulatorisch gedeckt ist.
3. Wenn Sie trotz allem an den Tabellenhonoraren festhalten (müssen), sollten Sie den Bauherrn zumindest davon überzeugen, Ihnen wenigstens für die Ausführungsphase die Honorare aus der Spalte „Sonderfachmann“ zu vergüten. Die Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, weil Risiken und Verantwortung identisch sind.
4. Vereinbaren Sie unbedingt, daß Sie die erforderlichen (und unbedingt ratsamen) Versicherungen als Nebenkosten zusätzlich weiterrechnen können. Wegen des erheblichen Risikos müssen Sie nämlich mit beachtlichen Prämien rechnen, neben denen Ihr Sicherheits-Honorar uninteressant erscheinen kann. Die normale Ingenieur- oder Architektenhaftpflicht wird das zusätzliche Risiko „Sicherheitskoordination“ in der Regel nicht mit umfassen.

Hände weg vom Tabellenhonorar

Aufwand und Risiko kalkulieren

Nebenkosten weitergeben

Honorarempfehlung der AK NW für die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach der Baustellenverordnung ¹⁾

1	2	3	4	
anrechenbare Kosten		kombinierte Beauftragung	getrennte Beauftragung	Anmerkungen:
500.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.250 DM 2.380 DM 4.630 DM	2.810 DM 3.440 DM 6.250 DM	Die Tabelle stellt einen unverbindlichen Honorarvorschlag dar. Es handelt sich um die erste Überarbeitung, Stand Januar 2000.
600.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.610 DM 2.760 DM 5.370 DM	3.270 DM 3.990 DM 7.260 DM	Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 3 (kombinierte Beauftragung) vereinbart werden.
700.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.900 DM 3.060 DM 5.960 DM	3.620 DM 4.430 DM 8.050 DM	Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination nicht im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 4 (getrennte Beauftragung) vereinbart werden.
800.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.170 DM 3.340 DM 6.510 DM	3.960 DM 4.840 DM 8.800 DM	Als anrechenbare Kosten dienen zur Vereinfachung als einfach zu handhabende Parameter für die Gesamtleistungen die Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276-1993.
900.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.370 DM 3.560 DM 6.930 DM	4.210 DM 5.150 DM 9.360 DM	Die Tabelle wurde für übliche Neubaumaßnahmen im Hochbau entwickelt. Für Erschwernisse kann ein Zuschlag von bis zu 30% vereinbart werden oder eine individuelle Vereinbarungen erfolgen. Erschwernisse können sich z.B. aus der Komplexität der Bauaufgabe, aus dem Gefährdungspotential des Projekts, aus der Bauzeit oder bei Baubestandsmaßnahmen ergeben.
1.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.140 DM 4.120 DM 7.260 DM	3.920 DM 5.880 DM 9.800 DM	Bauzeitverlängerungen, die von den vertraglich vereinbarten Bauzeiten abweichen, sind entsprechend zu honorieren.
2.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	4.480 DM 5.880 DM 10.360 DM	5.600 DM 8.400 DM 14.000 DM	In den Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
3.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	5.380 DM 7.060 DM 12.440 DM	6.720 DM 10.080 DM 16.800 DM	Die Erstattung von Nebenkosten im Sinne von § 7 HOAI ist in der Tafel nicht enthalten und muss zusätzlich vereinbart werden. Es sollten Abschlagszahlungen vereinbart werden.
4.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.400 DM 8.400 DM 14.800 DM	8.000 DM 12.000 DM 20.000 DM	Für Leistungen, die nach Bekanntgabe dieses Honorarvorschlags noch nicht erbracht sind, sollte eine Vergütung nach diesem Honorarvorschlag vereinbart werden.
5.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.300 DM 10.350 DM 16.650 DM	7.880 DM 14.630 DM 22.510 DM	
6.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.890 DM 11.320 DM 18.210 DM	8.610 DM 15.990 DM 24.600 DM	
7.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	7.450 DM 12.240 DM 19.690 DM	9.310 DM 17.290 DM 26.600 DM	
8.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.060 DM 13.250 DM 21.310 DM	10.080 DM 18.720 DM 28.800 DM	
9.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.570 DM 14.080 DM 22.650 DM	10.710 DM 19.890 DM 30.600 DM	
10.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.960 DM 14.720 DM 23.680 DM	11.200 DM 20.800 DM 32.000 DM	
20.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	12.000 DM 25.000 DM 37.000 DM	15.000 DM 35.000 DM 50.000 DM	
30.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	16.560 DM 34.500 DM 51.060 DM	20.700 DM 48.300 DM 69.000 DM	
40.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	20.160 DM 42.000 DM 62.160 DM	25.200 DM 58.800 DM 84.000 DM	
50.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	24.000 DM 50.000 DM 74.000 DM	30.000 DM 70.000 DM 100.000 DM	

¹⁾ Die Werte gelten für einen mittleren Schwierigkeitsgrad. Für einen geringen Schwierigkeitsgrad ist ein Abschlag, für einen hohen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von bis zu +/- 30% möglich

Honorarvorschlag der AK NW für die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach der Baustellenverordnung

1	2	3	4
anrechenbare Kosten		kombinierte Beauftragung	getrennte Beauftragung
500.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.250 DM 2.380 DM 4.630 DM	2.810 DM 3.440 DM 6.250 DM
600.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.610 DM 2.760 DM 5.370 DM	3.270 DM 3.990 DM 7.260 DM
700.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.900 DM 3.060 DM 5.960 DM	3.620 DM 4.430 DM 8.050 DM
800.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.170 DM 3.340 DM 6.510 DM	3.960 DM 4.840 DM 8.800 DM
900.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.370 DM 3.560 DM 6.930 DM	4.210 DM 5.150 DM 9.360 DM
1.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.560 DM 3.700 DM 7.260 DM	4.450 DM 5.350 DM 9.800 DM
2.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	4.480 DM 5.880 DM 10.360 DM	5.600 DM 8.400 DM 14.000 DM
3.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	5.380 DM 7.060 DM 12.440 DM	6.720 DM 10.080 DM 16.800 DM
4.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.400 DM 8.400 DM 14.800 DM	8.000 DM 12.000 DM 20.000 DM
5.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.640 DM 10.010 DM 16.650 DM	8.300 DM 14.210 DM 22.510 DM
6.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.890 DM 11.320 DM 18.210 DM	8.610 DM 15.990 DM 24.600 DM
7.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	7.450 DM 12.240 DM 19.690 DM	9.310 DM 17.290 DM 26.600 DM
8.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.060 DM 13.250 DM 21.310 DM	10.080 DM 18.720 DM 28.800 DM
9.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.570 DM 14.080 DM 22.650 DM	10.710 DM 19.890 DM 30.600 DM
10.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.960 DM 14.720 DM 23.680 DM	11.200 DM 20.800 DM 32.000 DM
20.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	12.000 DM 25.000 DM 37.000 DM	15.000 DM 35.000 DM 50.000 DM
30.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	16.560 DM 34.500 DM 51.060 DM	20.700 DM 48.300 DM 69.000 DM
40.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	20.160 DM 42.000 DM 62.160 DM	25.200 DM 58.800 DM 84.000 DM
50.000.000 DM	Planungsphase Ausführungsphase Summe	24.000 DM 50.000 DM 74.000 DM	30.000 DM 70.000 DM 100.000 DM

Juli 2001; Angaben in DM

Anmerkungen:

Die Tabelle stellt einen unverbindlichen Honorarvorschlag dar. **Es handelt sich um die zweite Überarbeitung, Stand Juli 2001. Die Tafelwerte sind gegenüber der Fassung März 2000 unverändert. Die Angaben erfolgen nunmehr auch in Euro (siehe Seite 5). Änderungen beziehen sich auf die Erläuterungen in diesem Textkasten zu den anrechenbaren Kosten und zu dem Leistungsbild. Sie sind in Fettdruck hervorgehoben.**

Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 3 (kombinierte Beauftragung) vereinbart werden.

Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination nicht im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 4 (getrennte Beauftragung) vereinbart werden.

Anrechenbar sind die Kosten der Bauleistungen (ohne Umsatzsteuer), die zu koordinieren sind. (i.d.R. Kostengruppen 300, 400 und 500 der DIN 276-1993 sowie Kosten der Kostengruppen 200 und 600, soweit es sich um zu koordinierende Leistungen handelt.) Die AK NW empfiehlt die Kostenberechnung als Grundlage für den vertraglich zu vereinbarenden Kostenstand.

Die Tabelle wurde für übliche Neubaumaßnahmen im Hochbau entwickelt. Für Erschwernisse kann ein Zuschlag von bis zu 30% vereinbart werden oder eine individuelle Vereinbarungen erfolgen. Erschwernisse können sich z.B. aus der Komplexität der Bauaufgabe, aus dem Gefährdungspotenzial des Projekts, aus der Bauzeit oder bei Baubestandsmaßnahmen ergeben.

Bestandteil des Honorarvorschlags ist das im Praxishinweis der AK NW enthaltene Leistungsbild für die Tätigkeit.

Bauzeitverlängerungen, die von den vertraglich vereinbarten Bauzeiten abweichen, sind entsprechend zu honorieren.

In den Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Die Erstattung von Nebenkosten im Sinne von § 7 HOAI ist in der Tafel nicht enthalten und muss zusätzlich vereinbart werden.

Es sollten Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Für Leistungen, die nach Bekanntgabe dieses Honorarvorschlags noch nicht erbracht sind, sollte eine Vergütung nach diesem Honorarvorschlag vereinbart werden.

Honorarvorschlag der AK NW für die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach der Baustellenverordnung

1	2	3	4
anrechenbare Kosten in Euro		kombinierte Beauftragung in Euro	getrennte Beauftragung in Euro
255.646	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.150 1.217 2.367	1.437 1.759 3.196
300.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.310 1.385 2.695	1.641 2.003 3.644
350.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.460 1.541 3.001	1.823 2.230 4.053
400.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.597 1.683 3.280	1.994 2.438 4.432
450.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.703 1.798 3.501	2.128 2.602 4.730
500.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	1.799 1.876 3.675	2.248 2.712 4.960
1.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.270 2.957 5.227	2.837 4.226 7.063
1.500.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	2.721 3.570 6.291	3.398 5.097 8.495
2.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.226 4.234 7.460	4.032 6.049 10.081
2.500.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.381 5.027 8.408	4.227 7.140 11.367
3.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.506 5.699 9.205	4.381 8.055 12.436
3.500.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	3.765 6.185 9.950	4.705 8.737 13.442
4.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	4.066 6.684 10.750	5.084 9.442 14.526
4.500.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	4.330 7.115 11.445	5.412 10.051 15.463
5.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	4.537 7.454 11.991	5.671 10.532 16.203
10.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	6.067 12.550 18.617	7.583 17.574 25.157
15.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	8.313 17.318 25.631	10.391 24.244 34.635
20.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	10.145 21.135 31.280	12.682 29.590 42.272
25.000.000	Planungsphase Ausführungsphase Summe	12.054 25.113 37.167	15.068 35.158 50.226
25.564.594	Planungsphase Ausführungsphase Summe	12.271 25.565 37.836	15.339 35.790 51.129

Juli 2001; Angaben in Euro

Anmerkungen:

Die Tabelle stellt einen unverbindlichen Honorarvorschlag dar. **Es handelt sich um die zweite Überarbeitung, Stand Juli 2001. Die Tafelwerte sind gegenüber der Fassung März 2000 unverändert. Die Angaben erfolgen nunmehr auch in Euro. Änderungen beziehen sich auf die Erläuterungen in diesem Textkasten zu den anrechenbaren Kosten und zu dem Leistungsbild. Sie sind in Fettdruck hervorgehoben.**

Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 3 (kombinierte Beauftragung) vereinbart werden.

Wird die Leistung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination nicht im Zusammenhang mit Leistungen der Objektplanung und/oder der Objektüberwachung nach § 15 HOAI erbracht, sollte Spalte 4 (getrennte Beauftragung) vereinbart werden.

Anrechenbar sind die Kosten der Bauleistungen (ohne Umsatzsteuer), die zu koordinieren sind. (i.d.R. Kostengruppen 300, 400 und 500 der DIN 276-1993 sowie Kosten der Kostengruppen 200 und 600, soweit es sich um zu koordinierende Leistungen handelt.) Die AK NW empfiehlt die Kostenberechnung als Grundlage für den vertraglich zu vereinbarenden Kostenstand.

Die Tabelle wurde für übliche Neubaumaßnahmen im Hochbau entwickelt. Für Erschwernisse kann ein Zuschlag von bis zu 30% vereinbart werden oder eine individuelle Vereinbarungen erfolgen. Erschwernisse können sich z.B. aus der Komplexität der Bauaufgabe, aus dem Gefährdungspotenzial des Projekts, aus der Bauzeit oder bei Baubestandsmaßnahmen ergeben.

Bestandteil des Honorarvorschlags ist das im Praxishinweis der AK NW enthaltene Leistungsbild für die Tätigkeit.

Bauzeitverlängerungen, die von den vertraglich vereinbarten Bauzeiten abweichen, sind entsprechend zu honorieren.

In den Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Die Erstattung von Nebenkosten im Sinne von § 7 HOAI ist in der Tafel nicht enthalten und muss zusätzlich vereinbart werden.

Es sollten Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Für Leistungen, die nach Bekanntgabe dieses Honorarvorschlags noch nicht erbracht sind, sollte eine Vergütung nach diesem Honorarvorschlag vereinbart werden.

Leistungen, die der Koordinator für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) nach der Baustellenverordnung (BaustellV vom 10.06.1998) zu erbringen hat:	
Leistungen gemäß Honorarvorschlag der AK NW	Einflüsse und Anforderungen, die bei der Honorarermittlung im Einzelfall zu berücksichtigen sind. (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung)
Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Nr. 2 BaustellV	
<u>VORANKÜNDIGUNG</u> Erstellen und Übermitteln an die zuständige Behörde Anpassen bei erheblicher Änderung	
<u>EINBINDEN VON SICHERHEIT- UND GESUNDHEITSSCHUTZ</u> Analysieren der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken: <ul style="list-style-type: none">- Beurteilen und Bewerten von Einflüssen aus dem Baugrundstück, aus der Nachbarschaft und der Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten.- Prüfen der Ausführungsplanung und der Ablauf-/Terminplanung aus der Sicht von Sicherheits- und Gesundheitsschutz und ggf. Hinwirken auf Anpassungen Beraten von Auftraggeber und Planungsbeteiligten auf Grundlage der Analyse Koordinieren der Maßnahmen der Planungsbeteiligten in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und- bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten.- Hinwirken auf das Berücksichtigen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in<ul style="list-style-type: none">- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,- Baustelleneinrichtungsplan,- Baustellenordnung	Die Analyse erfolgt anhand der Ausführungsplanung und vor Erstellung der Ausschreibungen Verkehrstechnisch exponierte Lage des Baugrundstücks, besondere Gefährdungen aus der Nachbarschaft, der Erschließung, durch Altlasten, Kampfmittelverdacht. Besondere Einflüsse aus dem Bau- oder Nutzungsprogramm. Terminzwänge für die Fertigstellung des Bauvorhabens Ausarbeiten von Varianten zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen Beraten zur Wirtschaftlichkeit von Schutzmaßnahmen Zeichnerisches Darstellen von Schutzeinrichtungen Die Terminplanung als Grundlage für den SiGe-Plan ist vom Auftraggeber rechtzeitig in der Planungsphase zu liefern. Mitwirken bei der Ausschreibung und Vergabe ist nicht vorgesehen Der Baustelleneinrichtungsplan ist vom Auftraggeber rechtzeitig in der Planungsphase zu liefern Erstellen einer Baustellenordnung für Sicherheit und Gesundheitsschutz Einweisen des Koordinators für die Ausführungsphase (nur erforderlich, wenn für die Ausführungsphase ein gesonderter SiGeKo tätig werden soll)

<p><u>SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN</u></p> <p>Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)</p> <p>Hinwirken auf die Aufnahme des SiGePlans in die Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen</p> <p>Bekanntmachen des SiGePlans beim Auftraggeber und den Planungsbeteiligten</p>	<p>Darstellen in einer Fremdsprache</p> <p>Überarbeiten des SiGe-Plans bei Planungsänderungen</p>
<p><u>UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN</u></p> <p>Analysieren der architektonischen und technischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage</p> <p>Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz</p>	<p>Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung</p> <p>Überarbeiten der Unterlage bei Planungsänderungen</p> <p>Dokumentieren von Wartungshinweisen und Betriebsanleitungen unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten</p>

<p>In der Ausführungsphase des Bauvorhabens gemäß § 3 Nr. 3 BaustellV</p>	
<p><u>VORANKÜNDIGUNG</u></p> <p>Aushängen der Vorankündigung an der Baustelle Fortschreiben und Anpassen der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen</p>	
<p><u>EINBINDEN VON SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ</u></p> <p>Koordinieren der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Bauablauf unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG</p> <p>Achten auf Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen</p> <p>Hinwirken, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen</p> <p>Sicherstellen der Informationen über sicherheitsrelevante Änderungen</p> <p>Organisieren, Durchführen und Dokumentieren von Baustellensicherheitsbegehungen</p> <p>Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplans</p>	<p>Die Weisungsbefugnis auf der Baustelle obliegt nach der Baustellenverordnung dem Auftraggeber. Sie ist für die Aufgabenerfüllung des SiGeKo nicht erforderlich</p> <p>Das regelmäßige Teilnehmen an Baubesprechungen ist hierfür nicht Voraussetzung</p> <p>Dokumentieren mit besonderen Anforderungen (Fotodokumentation, Ablaufdokumentation) unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten</p> <p>Mehraufwendungen aus Bauzeitenverlängerung</p>
<p><u>SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN</u></p> <p>Fortschreiben und Anpassen des SiGe-Plans bei Änderungen</p> <p>Bekanntmachen des SiGe-Plans und Einführen der Baubeteiligten in den SiGe-Plan</p> <p>Hinwirken auf Berücksichtigung des SiGe-Plans.</p>	<p>Überarbeiten des SiGe-Plans nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV ist hiervon nicht erfasst</p>

Honorarberechnung für SIGEKO - Leistungen

Erarbeitet von Dipl.-Ing. Ulf - J. Schappmann, Sicherheitsing. und SIGEKO, SIMEBU Thüringen GmbH
 und Rechtsanwalt D. Weber Justiziar der AK Thüringen

Berechnung auf der Basis der anrechenbaren Baukosten

Planungskoordination: $H_p = A * 0,0025 * b * c$

Ausführungskoordination: $H_a = A * 0,0055 * b * c$

A - anrechenbare Baukosten (netto)

b - Bewertungsfaktor für die Honorarzone

Zone I	0,6
Zone II	0,8
Zone III	1,0
Zone IV	1,4
Zone V	1,6

c - Bewertungsfaktor für die Art des Bauvorhabens

normaler Hoch- und Tiefbau	1,0
reiner Tief- und Straßenbau	0,8
Ingenieurbau- und Sanierungsarbeiten	1,3

Bei einer Berechnung auf der Grundlage von Stundensätzen werden folgende Richtsätze empfohlen:

Planungskoordination 105 - 120 DM/Stunde

Ausführungskoordination 85 - 105 DM/Stunde

Für die Festlegung des anzuwendenden Stundensatzes sollen die Bewertungsfaktoren b und c berücksichtigt werden.

Hinweis:

Das Grundhonorar sollen für die Planungskoordination 800 DM
 und für die Ausführungskoordination 1.200 DM in keinem Fall unterschreiten, egal wie das Honorar ermittelt wird.

a) normale Hoch- und Tiefbauarbeiten

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	Planung DM	Ausführung DM	Planung DM	Ausführung DM	Planung DM	Ausführung DM	Planung DM	Ausführung DM	Planung DM	Ausführung DM
50.000	75	165	100	220	125	275	175	385	200	440
100.000	150	330	200	440	250	550	350	770	400	880
200.000	300	660	400	880	500	1.100	700	1.540	800	1.760
300.000	450	990	600	1.320	750	1.650	1.050	2.310	1.200	2.640
400.000	600	1.320	800	1.760	1.000	2.200	1.400	3.080	1.600	3.520
500.000	750	1.650	1.000	2.200	1.250	2.750	1.750	3.850	2.000	4.400
600.000	900	1.980	1.200	2.640	1.500	3.300	2.100	4.620	2.400	5.280
700.000	1.050	2.310	1.400	3.080	1.750	3.850	2.450	5.390	2.800	6.160
800.000	1.200	2.640	1.600	3.520	2.000	4.400	2.800	6.160	3.200	7.040
900.000	1.350	2.970	1.800	3.960	2.250	4.950	3.150	6.930	3.600	7.920
1.000.000	1.500	3.300	2.000	4.400	2.500	5.500	3.500	7.700	4.000	8.800
2.000.000	3.000	6.600	4.000	8.800	5.000	11.000	7.000	15.400	8.000	17.600
3.000.000	4.500	9.900	6.000	13.200	7.500	16.500	10.500	23.100	12.000	26.400
4.000.000	6.000	13.200	8.000	17.600	10.000	22.000	14.000	30.800	16.000	35.200
5.000.000	7.500	16.500	10.000	22.000	12.500	27.500	17.500	38.500	20.000	44.000
6.000.000	9.000	19.800	12.000	26.400	15.000	33.000	21.000	46.200	24.000	52.800
7.000.000	10.500	23.100	14.000	30.800	17.500	38.500	24.500	53.900	28.000	61.600
8.000.000	12.000	26.400	16.000	35.200	20.000	44.000	28.000	61.600	32.000	70.400
9.000.000	13.500	29.700	18.000	39.600	22.500	49.500	31.500	69.300	36.000	79.200
10.000.000	15.000	33.000	20.000	44.000	25.000	55.000	35.000	77.000	40.000	88.000
20.000.000	30.000	66.000	40.000	88.000	50.000	110.000	70.000	154.000	80.000	176.000
30.000.000	45.000	99.000	60.000	132.000	75.000	165.000	105.000	231.000	120.000	264.000
40.000.000	60.000	132.000	80.000	176.000	100.000	220.000	140.000	308.000	160.000	352.000
50.000.000	75.000	165.000	100.000	220.000	125.000	275.000	175.000	385.000	200.000	440.000

Architektenkammer Thüringen
Baustellenverordnung Honorierung

b) reine Tief- und Straßenbauarbeiten

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50.000	60	132	80	176	100	220	140	308	160	352
100.000	120	264	160	352	200	440	280	616	320	704
200.000	240	528	320	704	400	880	560	1.232	640	1.408
300.000	360	792	480	1.056	600	1.320	840	1.848	960	2.112
400.000	480	1.056	640	1.408	800	1.760	1.120	2.464	1.280	2.816
500.000	600	1.320	800	1.760	1.000	2.200	1.400	3.080	1.600	3.520
600.000	720	1.584	960	2.112	1.200	2.640	1.680	3.696	1.920	4.224
700.000	840	1.848	1.120	2.464	1.400	3.080	1.960	4.312	2.240	4.928
800.000	960	2.112	1.280	2.816	1.600	3.520	2.240	4.928	2.560	5.632
900.000	1.080	2.376	1.440	3.168	1.800	3.960	2.520	5.544	2.880	6.336
1.000.000	1.200	2.640	1.600	3.520	2.000	4.400	2.800	6.160	3.200	7.040
2.000.000	2.400	5.280	3.200	7.040	4.000	8.800	5.600	12.320	6.400	14.080
3.000.000	3.600	7.920	4.800	10.560	6.000	13.200	8.400	18.480	9.600	21.120
4.000.000	4.800	10.560	6.400	14.080	8.000	17.600	11.200	24.640	12.800	28.160
5.000.000	6.000	13.200	8.000	17.600	10.000	22.000	14.000	30.800	16.000	35.200
6.000.000	7.200	15.840	9.600	21.120	12.000	26.400	16.800	36.960	19.200	42.240
7.000.000	8.400	18.480	11.200	24.640	14.000	30.800	19.600	43.120	22.400	49.280
8.000.000	9.600	21.120	12.800	28.160	16.000	35.200	22.400	49.280	25.600	56.320
9.000.000	10.800	23.760	14.400	31.680	18.000	39.600	25.200	55.440	28.800	63.360
10.000.000	12.000	26.400	16.000	35.200	20.000	44.000	28.000	61.600	32.000	70.400
20.000.000	24.000	52.800	32.000	70.400	40.000	88.000	56.000	123.200	64.000	140.800
30.000.000	36.000	79.200	48.000	105.600	60.000	132.000	84.000	184.800	96.000	211.200
40.000.000	48.000	105.600	64.000	140.800	80.000	176.000	112.000	246.400	128.000	281.600
50.000.000	60.000	132.000	80.000	176.000	100.000	220.000	140.000	308.000	160.000	352.000

c) Ingenieurbau- und Sanierungsarbeiten

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung	Planung	Ausführung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50.000	98	215	130	286	163	358	228	501	260	572
100.000	195	429	260	572	325	715	455	1.001	520	1.144
200.000	390	858	520	1.144	650	1.430	910	2.002	1.040	2.288
300.000	585	1.287	780	1.716	975	2.145	1.365	3.003	1.560	3.432
400.000	780	1.716	1.040	2.288	1.300	2.860	1.820	4.004	2.080	4.576
500.000	975	2.145	1.300	2.860	1.625	3.575	2.275	5.005	2.600	5.720
600.000	1.170	2.574	1.560	3.432	1.950	4.290	2.730	6.006	3.120	6.864
700.000	1.365	3.003	1.820	4.004	2.275	5.005	3.185	7.007	3.640	8.008
800.000	1.560	3.432	2.080	4.576	2.600	5.720	3.640	8.008	4.160	9.152
900.000	1.755	3.861	2.340	5.148	2.925	6.435	4.095	9.009	4.680	10.296
1.000.000	1.950	4.290	2.600	5.720	3.250	7.150	4.550	10.010	5.200	11.440
2.000.000	3.900	8.580	5.200	11.440	6.500	14.300	9.100	20.020	10.400	22.880
3.000.000	5.850	12.870	7.800	17.160	9.750	21.450	13.650	30.030	15.600	34.320
4.000.000	7.800	17.160	10.400	22.880	13.000	28.600	18.200	40.040	20.800	45.760
5.000.000	9.750	21.450	13.000	28.600	16.250	35.750	22.750	50.050	26.000	57.200
6.000.000	11.700	25.740	15.600	34.320	19.500	42.900	27.300	60.060	31.200	68.640
7.000.000	13.650	30.030	18.200	40.040	22.750	50.050	31.850	70.070	36.400	80.080
8.000.000	15.600	34.320	20.800	45.760	26.000	57.200	36.400	80.080	41.600	91.520
9.000.000	17.550	38.610	23.400	51.480	29.250	64.350	40.950	90.090	46.800	102.960
10.000.000	19.500	42.900	26.000	57.200	32.500	71.500	45.500	100.100	52.000	114.400
20.000.000	39.000	85.800	52.000	114.400	65.000	143.000	91.000	200.200	104.000	228.800
30.000.000	58.500	128.700	78.000	171.600	97.500	214.500	136.500	300.300	156.000	343.200
40.000.000	78.000	171.600	104.000	228.800	130.000	286.000	182.000	400.400	208.000	457.600
50.000.000	97.500	214.500	130.000	286.000	162.500	357.500	227.500	500.500	260.000	572.000

Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung

Nr. 15 der Schriftenreihe des AHO
Stand: September 2001
Verlag: Bundesanzeiger, Köln

Die im November 2001 erschiene Schrift des AHO – Ausschuß der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V. versteht sich als Praxishilfe für die Honorarermittlung von Tätigkeiten nach der BaustellV.

Auf Basis umfangreicher Recherchen sowie einer genauen Beschreibung der Tätigkeiten wird den am Bau Beteiligten, sowohl Bauherrn als auch Koordinatoren, eine einfache, handhabbare Übersicht zur Honorarermittlung gegeben.

Wir geben hier, mit freundlicher Zustimmung des AHO, einige wesentliche Inhalte dieser Schrift Nr. 15 wieder. Wir betonen aber ausdrücklich, daß nur die Originalschrift die vollständige Praxishilfe darstellt. Diese kann beim

AHO e.V.
Spandauer Damm 73
14059 Berlin
Tel.: (030) 3 26 07 87-0, Fax: (030) 3 26 07 87-1

bestellt werden.

Im folgenden wollen wir die wesentlichen Punkte sinngemäß wiedergeben.

Im Kapitel 1 des Teiles I „Vorschlag zur Honorarermittlung“ werden die Leistungen des Koordinators beschrieben.

- A Grundleistungen während der Planung der Ausführung
- B Grundleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens
- C Zuschlagfähige Grundleistungen ... aufgrund spezieller Randbedingungen beim Bauvorhaben
- D Besondere Leistungen

Hier werden detailliert die entsprechend der Erläuterungen und weitergehender Präzisierung die generell möglichen Leistungen in der Tätigkeit als Koordinator nach BaustellV dargestellt.

Im Kapitel 2 werden die Bauvorhaben in Gefährdungszonen (Zone I bis Zone III) unterteilt. Die in den dortigen Beispielen nicht enthaltenen Bauvorhaben lassen sich über eine Berechnung (Anzahl Gewerke, Baukosten, Gefahrklassen der Berufsgenossenschaft) ermitteln und in eine dieser Zonen klassifizieren.

Im Kapitel 3 werden (in Analogie zur Kostenermittlung nach DIN 276) die anrechenbaren Kosten für Hochbaumaßnahmen und Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen dargestellt.

Im Kapitel 4 werden dann die Honorartabellen entsprechend der Gefährdungszonen wiedergegeben. Als Stundensatz für Zeithonorare wird eine Spanne zwischen 60 und 75 €/h angegeben.

Das Kapitel 5 beschreibt die möglichen Zuschläge für zuschlagfähige Grundleistungen nach Punkt C des Leistungsbildes.

Die Nebenkosten werden (in Analogie zur HOAI) im Kapitel 6 zusammenfassend wiedergegeben.

Kapitel 2

Kapitel 2 Gefährdungszonen

1. Gefährdungszonen zur Honorarermittlung

- 1.1 Gebäuden und Ingenieurbauwerken werden nach den in 1.2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Gefährdungszonen zugerechnet:
1. Zone I: Beispiele mit bis zu 149 Punkten
 2. Zone II: Beispiele mit 150 bis 199 Punkten
 3. Zone III: Beispiele mit über 200 Punkten
- 1.2 Bewertungsmerkmale sind:
1. Anzahl der zu koordinierenden Gewerke
 2. das Gefährdungspotential der einzelnen Gewerke und deren Anteil
- 1.3 Bestehen bei den Gebäuden und Ingenieurbauwerke Zweifel, welcher Gefährdungszone das Objekt nach der Beispielliste zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach 1.4 zu ermitteln.
- 1.4 Bei der Zurechnung eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks in die Gefährdungszonen ist nach folgender Berechnung zu bewerten:
- Bewertung = (Summe (BK * GK) / Summe BK) * AG
- BK = Netto-Baukosten je Gewerk
- AG = Anzahl der Gewerke gemäß DIN 18299 (VOB Teil C)
- GK = Gefahrklasse, bereinigt
- GK_(TBG) = Gefahrklasse Tiefbauberufsgenossenschaft (TBG) oder
- GK_(BBG) = Gefahrklasse Bauberufsgenossenschaften (BBG)
- * Beitragsfuß TBG / Mittelwert Beitragsfuß BBG

2. Beispielliste

Nachstehende Beispiele können unter Berücksichtigung des Einzelfalls anhand der im 1. Kapitel „Gefährdungszonen zur Honorarermittlung“ genannten Merkmale in der Regel folgenden Gefährdungszonen zugewiesen werden. Die Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Bei Unklarheiten über die Einordnung ist die Berechnung im Sinne des Kapitels 2 1.4 maßgebend.

2.1 Gefährdungszone I:

Autohäuser; Bauschutt-, Hausmüll-, Mono- und Sonderabfalldeponien; Brückenbauwerke; Deich- und Dammbauwerke; Hochwasser- und Regenrückhaltebecken; Institutionsgebäude; Lagergebäude, ohne Mischnutzung; Leitungssysteme für Abwasser; Maste und Türme; Pump- und Schöpfwerke; Straßen- und Gleisanlagen; Tankstellen; Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase; Tunnelbauwerke; Verbrauchermärkte

2.2 Gefährdungszone II:

Allgemeinbildende Schulen; Alten-/Pflegeheime; Bahnhöfe; Berufliche Schulen; Betriebs-/Werkstätten; Bürogebäude; Ein-/Zweifamilienhaus, ohne Eigenleistungen; Feuerwehrhäuser; Gaststätten, Kantinen, Mensen; Gebäude für kulturelle und musische Zwecke; Geschäftshäuser; Hoch- und Tiefgaragen; Industrielle Produktionsgebäude; Kindergärten, einfacher Standard; Krankenhäuser; Laborgebäude; Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung; Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoss und Publikumseinrichtungen; Mehrfamilienhaus; Öffentliche Bereitschaftsdienste; Personal-/Altenwohnungen; Rastanlagen; Reihenhäuser, ohne Eigenleistungen; Schwimmhallen; Sporthallen; Theater; Wohnhäuser mit mehr als 15% Mischnutzung; Wohnheime und Internate

2.3 Gefährdungszone III:

Bank-/Sparkassengebäude; Ein-/Zweifamilienhäuser, mit Eigenleistungen; Gemeindezentren; Hotels; Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung; Reihenhäuser, mit Eigenleistungen; Sonderschulen; Kindergärten; Sakralbauten; Wohnhäuser bis zu 15% Mischnutzung.

Kapitel 4

Tabelle 1: Grundhonorare

Anrechenbare Kosten	Honorar		
	Gefährdungs- zone 1	Gefährdungs- zone 2	Gefährdungs- zone 3
€	€	€	€
50.000	1.078	1.347	1.683
100.000	1.612	2.014	2.518
150.000	2.040	2.550	3.187
200.000	2.411	3.013	3.767
250.000	2.745	3.431	4.288
300.000	3.052	3.814	4.768
350.000	3.338	4.171	5.214
400.000	3.607	4.508	5.635
450.000	3.862	4.827	6.034
500.000	4.106	5.132	6.415
1.000.000	6.142	7.676	9.596
1.500.000	7.774	9.715	12.145
2.000.000	9.188	11.483	14.355
2.500.000	10.460	13.072	16.342
3.000.000	11.629	14.533	18.168
3.500.000	12.718	15.895	19.870
4.000.000	13.744	17.177	21.473
4.500.000	14.718	18.394	22.994
5.000.000	15.647	19.555	24.446
7.500.000	19.803	24.749	30.939
10.000.000	23.406	29.252	36.568
12.500.000	26.646	33.301	41.630
15.000.000	29.624	37.022	46.282
17.500.000	32.399	40.491	50.618
20.000.000	35.013	43.758	54.701
22.500.000	37.493	46.857	58.576
25.000.000	39.860	49.815	62.273

Tabelle 2: Zeithonorare

Anrechenbare Kosten	von	bis	Einheit
		60	75

Kapitel 5:

**Zuschläge
 für zuschlagfähige Grundleistungen nach Punkt C
 des Leistungsbildes**

Pkt.	Zuschlagfähige Grundleistungen	Zuschläge auf die Grundhonorare
1	Beachtung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II BaustellV	
1.1	Besonders gefährliche Arbeiten mit geringem bis erhöhtem Aufwand im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz	Zuschlag: Bis zu 20%
1.2	Besonders gefährliche Arbeiten mit erhöhtem bis hohem Aufwand im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz und Bedarf an mittleren bis hohen Spezialkenntnissen	Zuschlag: 20% – 30%
1.3	Besonders gefährliche Arbeiten mit hohem bis sehr hohem Aufwand im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz und Bedarf an hohen bis sehr hohen Spezialkenntnissen	Zuschlag: 30% – 50%
2.	Rückbau- und Abbrucharbeiten	Zuschlag: Bis zu 100%
3.	Berücksichtigung von betrieblichen und/oder besonderen äußeren Einflüssen	Zuschlag: 10% - 40%
4.	Berücksichtigung von Einflüssen, die sich aus räumlicher und zeitlicher Nähe zu anderen Baumaßnahmen ergeben.	Zuschlag: 5% - 25%
5.	Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens auch 6.1	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale
6.	Zusätzliche Koordinations-Leistungen, die nicht vom SiGe-Koordinator zu vertreten sind	
6.1	Planungsänderungen s. auch 5.	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale
6.2	Bauablaufstörungen	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale
6.3	Bauzeitverlängerungen	Bei mehr als 10% Bauzeit- verlängerung: auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale
7.	Berücksichtigung spezieller Randbedingungen beim Bauen im Bestand	Zuschlag: 15% - 50%
8.	Erstellen und ggf. Aktualisieren der Vorankündigung	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale

9.	Einarbeitung bei verspäteter Einschaltung des SiGe-Koordinators	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale
10.	Koordinations- und Abstimmungsleistungen bei verschiedenen Koordinatoren für die Phasen „Planung der Ausführung“ und „Ausführung“ (s. auch 1.3)	auf Zeitnachweis/bzw. durch einzelfallbezogene Pauschale

Zuschläge für zuschlagfähige Grundleistungen nach Punkt C des Leistungsbildes

Anmerkung:

Mit Veröffentlichung dieser Schrift zieht das Bau-Atelier seine im Januar 1999 herausgegebene Honorartabelle offiziell zurück, sie wird nicht mehr publiziert oder anderweitig zur Verfügung gestellt.

Wir danken dem AHO e.V. und ganz besonders Herrn Dr. Küper für die freundliche Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Tabellen und Inhalte.